Volkswirtschaftliche Zeitfragen,

Vorträge und Abhandlungen

herausgegeben von

der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin.

Heft 255/256.

(Jahrgang 32, Heft 7/8.)

Kreditsicherung

bei der

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Von

Rudolf Dalberg,

Dr. jur. et phil.

BERLIN

VERLAG VON LEONHARD SIMION Nf.

1911.

Jährlich erscheinen 8 Hefte zum Abonnementspreise von 6 Mark.
Einzelpreis für jedes Heft 1 Mark, Doppelheft 2 Mark.

Verlag von Leonhard Simion Nf., Berlin SW., Wilhelmstrafse 121.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen.

Vorträge und Abhandlungen

herausgegeben von

der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin.

1. Das Schreiben des Reichskanzlers an den Bundesrat vom 15. December 1878 betreffend die Revision des Zolltarifs. Von Dr. Ludwig Bamberger.
2. Der Staat und die Volkswirtschaft. Von Dr. K. Braun.
3. Aus der Geschichte der englischen Kornzölle. Von Dr. H. B. Oppenheim.
4. Der Schutz in der Weltwirtschaft. Von Prof. Dr. F. X. v. Neumann-Spallart.
5. Zur Entwickelungsgeschichte der heutigen reactionären Wirthschaftspolitik. Von Dr. Th. Barth.
6. Die Bettelplage. Von A. Lammers.
7. Gegen die Verstaatlichung der Preufsischen Privatbahnen. Von Dr. Marcus.
8. Der Volkswirthschaftliche Senat. Von Dr. Max Weigert.
9. Die handelspolitische Stellung der Deutschen Seestädte. Von Dr. Th. Barth.
10. Die Entlastung der Kulturarbeit durch den Dienst der physikalischen Kräfte. Von M. M. v. Weber.
11. Die Reichstagsverhandlungen über Münzreform und Bankwesen. (24. u. 25. Februar 1880.) Herausgegeben und eingeleitet von Dr. Ludwig Bamberger.

12/13. Ueber Colonisation. Von F. C. Philippson.

14. Die Amerikanische Weizenproduktion. Von Fr. Kapp.
15. Das Faustpfandrecht und die Hypotheken-Banken. Von Julius Basch.
16. Staats-Armenpflege. Von A. Lammers.

17/18. Der Steuerreformplan in seiner neuesten Form. Von E. Fitger.

19. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer Rückwirkung auf diejenigen Europas. Von A. v. Totis.

20/21. Die Männer des Zollvereins. Von Dr. K. Braun.

22. Deutschlands Getreideproduktion, Brodbedarf und Brodbeschaffung. Von Ch. Lorenz.
23. Sparen und Versichern. Von A. Lammers.
24. Das Rechnungsbuch der Hausfrau und dessen Bedeutung im Wirtschaftsleben der Nation. Von Dr. Ernst Engel.
25. Zur Reform des Actiengesellschaftsrechts. Von Dr. F. Hecht.
26. Das Irische Landgesetz vom Jahre 1881. Von Dr. Eduard Wiss.
27. Wandlungen im Welthandel. Von Dr. Th. Barth.
28. Ziele und Bahnen der deutschen Armenpflege. Von A. Lammers.
29. Unsere Binnenschifffahrt. Von Dr. A. v. Studnitz.
30. Branntwein- u. Kaffeeschenken. Von A. Lammers.
31. Die Buchdruckerkunst und der Kulturfortschritt der Menschheit. Von Dr. Karl von Scherzer.
32. Die praktischen Versuche zur Lösung der socialen Probleme. Von Dr. jur. Victor Böhmert.
33. Der Colportagebuchhandel und die Gewerbenovelle. Von Dr. K. Baumbach.

34/35. Der Währungsstreit 1879—1883. Von Dr. Wolfgang Eras.

36. Die Vagabundenfrage. Von Karl Braun.

37/38. Der Werth des Menschen. Von Dr. E. Engel. I. Der Kostenwert des Menschen.

39. Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften. Von Adelb. Delbrück.
40. Armen-Beschäftigung. Von A. Lammers.

41/42. Gegen den Staatssocialismus. Drei Abhandlungen von Ludwig Bamberger, Th. Barth, M. Broemel.

43/44. Die bäuerlichen Zustände in Deutschland. Von N. M. Witt.

45. Der Modeteufel. Vortrag von Julius Lessing.
46. Die Capitalrentensteuer. Von Max Broemel.

47/48. Ueber Lebensmittelversorgung von Grofsstädten. Von E. Eberti.

49. Friedrich Kapp. Gedächtnisrede von Georg von Bunsen.

50/51. Was ist ein altes Kunstwerk werth? Von Dr. J. Lessing.

52. Oeffentliche Kinder-Fürsorge. Von A. Lammers
53. Die Krisis des Zwischenhandels. Von Dr. Max Weigert.
54. Der Normal-Arbeitstag. Von Karl Baumbach.

55/56. Die Seehäfen Englands und ihre Ausrüstung mit Rücksicht auf die Hafenbauten beim Zollanschlufs Hamburgs und Bremens. Von E. Fitger.

57. Das Branntwein-Monopol. Von Dr. Wolfg. Eras.
58. Die Kolonisations-Bestrebungen der modernen europäischen Völker und Staaten. Von Dr. Karl Braun
59. Die socialistische Gefahr. Von L. Bamberger.
60. Die Seehäfen im heutigen Weltverkehr. Von Dr. V. Marcus.

61/62. Der wirtschaftliche Wert des Geschmacks. Von Alexander Dorn.

63/64. Ueber Welthandelsstrassen des Abendlandes. Von Dr. J. Jastrow.

65. Armenrecht und Armenwesen. Von Adolf Lasson
66. Die Organisation des Binnenschifffahrts-Betriebes. Von Dr. W. Eras.
67. Handarbeit. Von Dr. J. Lessing.
68. Amerikanisches Wirthschaftsleben. Von Dr. Th. Barth.
69. Zünftlertum. Ein Gutachten des Freiherrn von Patow. Von Karl Baumbach, Mitglied des Reichstags.
70. Erhöhung der Kraft in Menschen und Völkern. Von A. Lammers.

71/72. Volkswirthschaft und Unterricht. V. Dr. E. Herrmann.

73. Scheinbare und wirkliche Socialreform. Von Dr. Th. Barth.
74. Ueber Altersversicherung der Arbeiter. Von Dr. A. Meyer.

75/76. Staatsbürgertum oder eine neue ständische Gesellschaft in Deutschland. Von E. F. Seemann.

77/78. Deutschlands Waarenhandel mit dem Auslande in den Jahren 1872—1887 nach den Ergebnissen der deutschen Reichsstatistik. Von Prof. M. Diezmann.

79. Die Präsidentenwahl und die Zollpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. Th. Barth.
80. Die Familie vom Standpunkte der Gesammtwirthschaft. Von Dr. Emanuel Herrmann.
81. Frauenarbeit und Frauenschutz. Von K. Baumbach.

82/83. Unserer Väter Werke. Von Jul. Lessing.

84. Zur Beurteilung des Verbrauchs und der indirekten Abgaben bei verschiedenem Einkommen. Von Dr. Karl.

85/86. Der Kreuzzug wider den Terminhandel. Von E. T.

87/88. Das Interesse des Kaufmannsstandes an dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Von J. Jastrow.

Kreditsicherung
bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Von

Rudolf Dalberg,
Dr. jur. et phil.
in Düsseldorf.

BERLIN SW 48
Verlag von Leonhard Simion Nf.
1911.

338.7
D1EK

3D14MSV

Übersicht.

Seite

I. Einleitung 5
II. Ansichten von Wissenschaft und Praxis über die Kreditsicherheit der G. m. b. H. 6
III. Die Konkursstatistik als Beleg für die mangelnde Kreditsicherheit 10
IV. Unzulänglichkeit des bereits vorhandenen Systems von Gläubigerschutzbestimmungen 15
V. Die Möglichkeit der willkürlichen Bewertung von Sacheinlagen als Hauptursache der geringen Kreditsicherheit 17
VI. Eine Lücke im Gesetz 25
VII. Deren wirtschaftlich nachteiliger Einfluß auf die Kreditgewährung 30
VIII. Bisherige Reformvorschläge. Kritik 34
IX. Der hier vorgeschlagene Weg 42
Fernere Ursachen der geringen Kreditsicherheit und deren Abstellung:
X. Das Konkursvorrecht des Geschäftsführers 48
XI. Die Möglichkeit, bei geringem Stammkapital sehr umfangreiche Geschäfte zu betreiben mit Hilfe des durch die Gesellschafter persönlich verschafften Kredits 50
XII. Die Firma der G. m. b. H. 54
XIII. Neuerungen des österreichischen Gesetzes über die G. m. b. H., die Kreditsicherheit betreffend 54
XIV. Die heutige Eigenart der G. m. b. H. darf durch Gesetzesänderungen nicht angetastet werden 56

Literaturverzeichnis 58
Anmerkungen 60

Commerce. 8 My'14 Schweitzer 41

P 38215

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/kreditsicherungb00dalb

I.

Den Bedürfnissen des modernen Wirtschaftslebens entsprungen, hat die durch das Reichsgesetz vom 20. April 1892 neugeschaffene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der kurzen Zeit ihres Bestehens einen außerordentlichen Anteil am deutschen Wirtschaftsleben erlangt. Am 30. September 1909 gab es im Deutschen Reiche 18 987 Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von insgesamt 3905,8 Millionen Mark.[1]) An Zahl ist damit die G. m. b. H. über die andere Form kapitalistischer Vergesellschaftung, die Aktiengesellschaft, erheblich hinausgewachsen, während allerdings das investierte Kapital geringer ist.[2]) [3])

In allen Zweigen des Wirtschaftslebens hat die Gesellschaft m. b. H. Eingang gefunden, da sie sich dank der leichten Anwendbarkeit und Biegsamkeit ihrer Form zu allen Zwecken verwenden läßt. Besonders beliebt und viel angewandt ist sie als Gesellschaft mit idealen Zwecken, die dem Gemeinwohl dient, als Versuchs- und Patentgesellschaft, die bei beschränktem Risiko technische Neuerungen ins Verkehrsleben einzuführen sucht, als Familiengesellschaft, die ein gewerbliches Unternehmen nach dem Tode des Besitzers der Familie erhält, als Gesellschaft, welche ihre Mitglieder zu dauernden nicht in Geld bestehenden Leistungen verpflichtet — wie Zuckerfabriken zu Rübenlieferungen —, als Gläubigergesellschaft, welche ein überschuldetes Unternehmen übernimmt und auf gemeinsame Rechnung der Gläubiger fortführt, als Terraingesellschaft, die bei beschränktem Risiko Spekulationsgeschäfte in Grund-

stücken macht und so auch der Grundstücksumsatzsteuer zu entgehen sucht und endlich als Organisationsform für Kartelle und Syndikate.

Äußerlich nach Art der kapitalistischen Aktiengesellschaft organisiert, steht die Gesellschaft m. b. H. doch wirtschaftlich der Offenen Handelsgesellschaft näher. Von jener hat sie die auf eine bestimmte Summe beschränkte Haftung, dieser kommt sie nahe durch das allgemein niedriger bemessene Kapital und durch die regelmäßig vorhandene Vereinigung von Kapitalbesitz und geschäftlicher Tätigkeit in einer Person, also durch den individualistischen Charakter. Ihr eng begrenzter und meist in persönlicher Fühlung stehender Teilnehmerkreis, ihre fakultative Nachschußpflicht, ihre Verschwiegenheit über Gründungshergang und Geschäftsergebnis lassen sie für kleinere und mittlere Unternehmungen vor der Aktiengesellschaft als geeignet erscheinen, während die auf eine bestimmte Summe beschränkte Haftung ihr vor der Offenen Handelsgesellschaft den Vorzug gibt.

Dem Vorteil aber, welchen das Prinzip der beschränkten Haftung für die Gesellschafter bietet, entspricht auf der anderen Seite die Gefahr, welche es für die Gläubiger einer solchen Gesellschaft in sich birgt. Diese müssen es mit ansehen, wie vermögende Leute die von ihnen gegründeten Gesellschaften m. b. H. schmählich zugrunde gehen lassen; die der Gesellschaft kreditierten Summen gehen verloren, da ein persönlicher Zugriff an die zahlungsfähigen Gesellschafter nicht gegeben ist. Daß solche Vorgänge den Gesellschaften m. b. H. in der Geschäftswelt keine Freunde werben, dürfte klar sein. So ist denn die G. m. b. H. der Gegenstand zahlreicher Anfeindungen geworden, und es wird gegen sie der Vorwurf erhoben, daß sie ihren Gläubigern nicht genügend Sicherheit biete und zu einer Unsicherheit der Kreditverhältnisse überhaupt führe.

II.

Schon bei Schaffung des G. m. b. H.-Gesetzes wurden bezüglich der Kreditsicherheit der neuen Gesellschaftsform die

schwersten Bedenken geäußert und ein so angesehener Jurist wie Bähr spach die Überzeugung aus[4]), daß sie den persönlichen Kredit erschüttere und daß mit ihr ein Schwindel ohngleichen verbunden sein würde. In ähnlicher Weise gab Goldschmidt der Befürchtung Ausdruck, daß die neue Gesellschaftsform der Kommandit- und Stillen Gesellschaft, sowie der Kommanditgesellschaft auf Aktien bedenkliche Konkurrenz machen und diese prinzipiell solideren Gesellschaftsformen verdrängen werde[5]). Durch die folgende günstige Entwicklung der Gesellschaften m. b. H. wurden diese Prophezeiungen zunächst widerlegt und die Mehrzahl der Schriftsteller, die sich mit der G. m. b. H. befaßten, gab der Ansicht Ausdruck, daß die G. m. b. H. nicht weniger kreditwürdig sei, als die anderen Gesellschaften des Handelsrechts. So sagt Förtsch[6]): „daß der Gebrauch der neuen Gesellschaftsform irgendwelche besonderen wirtschaftlichen Gefahren nach sich gezogen habe, hat sich, soviel ich habe beobachten können, nicht herausgestellt." Und Rosenthal[7]): „Die bisher, allerdings nur in einer Periode wirtschaftlichen Aufschwungs gewonnenen Erfahrungen haben die pessimistische Beurteilung der neuen Gesellschaftsform als durchaus unbegründet erwiesen. Auch die Konkursstatistik bietet bis jetzt noch nicht hinreichendes Material zu einer ungünstigen Beurteilung derselben." Ebenso Crüger[8]): „Es scheint, als ob diese Gesellschaftsform trotz ihrer Biegsamkeit nicht mehr mißbräuchliche Anwendung gefunden hat, wie irgendeine."

Liebmann[9]) führt aus: „aus der Konkursstatistik gehe hervor, daß die G. m. b. H. an den Konkursen verhältnismäßig nicht stärker beteiligt sei, als die übrigen Handelsgesellschaften. Berücksichtige man die besonderen Umstände, so sei das Ergebnis sogar ein überraschend gutes." Der gleichen Ansicht gibt Staub Ausdruck.[10]) Keyßner sagt[11]): Für ein Einschreiten im Wege der Gesetzgebung ist eine Notwendigkeit nicht anzuerkennen; Änderungen machen die Zustände unsicher, ohne zuverlässig zu bessern." Pollak[12]) meint, bei der G. m. b. H. seien die Verhältniszahlen der Konkurseröffnungen gegenüber jenen der Aktiengesellschaften nicht

ungünstig. Greulich[13]) verficht entschieden die Ansicht, daß die Kreditsicherheit der G. m. b. H. durchaus hinreiche, wenn er auch gleichzeitig die Tatsache feststellt, daß im Verkehrsleben eine große Zurückhaltung herrsche, wenn es sich darum handle, einer G. m. b. H. Kredit zu geben. Neuerdings schließt sich diesem Urteil Heinitz[14]) an: „Daß aber die von Bähr geäußerten Befürchtungen sich in keiner Weise erfüllt haben, ist bereits im Jahre 1903 von Staub mit voller Schärfe betont worden . . . Sicher wird unter der Benutzung ihrer Rechtsform nicht mehr Schwindel getrieben, als mittels anderer Gesellschaftsformen.“ In allerjüngster Zeit noch ist Liebmann der Ansicht[15]), daß jedenfalls in den Konkursen die Gläubiger der G. m. b. H. nicht schlechter abgeschnitten haben wie sonst und daß dem Vorschlag, eine Revision des Gründungshergangs einzuführen, mit Recht Widerstand entgegengesetzt worden ist. — Die gegenteilige Ansicht, daß nämlich die Kreditsicherheit der Gesellschaft m. b. H. eine relativ geringe sei, hat wiederholt Neukamp betont.[16]) Der gleichen Ansicht gibt Kiesel Ausdruck;[17]) an Hand der deutschen Konkursstatistik bis zum Jahre 1904 führt er den Nachweis, daß die G. m. b. H. den anderen Formen der Handelsgesellschaften gegenüber bezüglich der Kreditsicherheit ungünstig dastehe, daß die Konkurse zahlreich und die Konkursdividende regelmäßig gering sei. Er schließt mit dem Satz: „Nur sei betont, daß in Wirklichkeit die Verhältnisse noch viel schlimmer liegen, als es in der Statistik zum Ausdruck kommt.“ Auch Hachenburg[18]) sagt: „Zweifellos liegt der Schwerpunkt der Reform im Schutze der Gläubiger; hier sind Schädigungen zutage getreten, die auf das Besondere der G. m. b. H. zurückgehen.“ Schön[19]) erkennt die Kreditunsicherheit der G. m. b. H. an, hält aber keine wesentliche Veränderung des heutigen Zustandes für wünschenswert, mit der Begründung, daß die G. m. b. H. die ausgesprochene Gesellschaftsform für Unternehmungen sei, die keinerlei Anspruch auf Kredit haben, und daß der Möglichkeit des Mißbrauchs der G. m. b. H.-Form der herrschende Zustand der Kreditzurückhaltung ausreichend Rechnung trage.

Die allgemeine Aufmerksamkeit wurde neuerdings auf die Frage gelenkt durch ein Rundschreiben, das gelegentlich des Entwurfs eines Gesellschaftssteuergesetzes im November 1908 von der Handelskammer zu Düsseldorf an die preußischen Schwesterkammern gerichtet wurde und der Befürchtung Ausdruck gab, daß bei Gesetzwerden des Entwurfs die jetzt schon zahlreichen unsoliden Gründungen von Gesellschaften m. b. H. sich noch vermehren würden. Um dies zu verhindern sei die Einführung von Gründungsrevisionen für die G. m. b. H. geboten.[20]) Es heißt in dem Schreiben[21]): „Wir sind mit andern Handelskammern der Ansicht, daß heute die Gesellschaft m. b. H. bei der Gründung und während ihres späteren Daseins nicht derartig der öffentlichen Überwachung unterliegt, wie das im Interesse der Sicherheit der Kreditgewährung erforderlich wäre, und es haben sich so viele Fälle recht bedenklicher Gründungen von Gesellschaften dieser Art ereignet, daß man der Angelegenheit ernste Aufmerksamkeit schenken sollte .... wir können uns darauf berufen, daß vom Handelsregisterrichter bis zum Kaufmann, der mit Gesellschaften m. b. H. als Lieferant zu tun hat, alle Kreise über das Unzulängliche der heutigen Rechtslage einig sind.“ Die Berliner Handelskammer hat in Entgegnung hierauf in längeren Ausführungen die Mißstände geleugnet und ein Einschreiten der Gesetzgebung nicht für erforderlich erachtet. In zustimmendem Sinn haben sich in Antwortschreiben an die Düsseldorfer Handelskammer ausgesprochen die Kammern von: Hagen i. W., Insterburg, Mülhausen i. Th., Mühlheim a. Rh., Potsdam, Stolberg, Swinemünde, Trier, Wiesbaden[22]). Ferner haben in gleichem Sinne Stellung genommen die Handelskammern zu Altona, München, Gladbach und Ludwigshafen[23]). Ablehnend haben sich geäußert außer Berlin die Handelskammern von Barmen, Bochum, Duisburg, Elberfeld, Landeshut in Schlesien, Posen,[24]) und außerdem noch die Kammern von Arnstad und Oldenburg.

Die Presse hat sich vorwiegend der Düsseldorfer Handelskammer angeschlossen, wenn auch zum Teil unter Veröffentlichung gegenteiliger Ansichten, so die Kölnische Zeitung vom

5. Nov. 08, Nr. 1161, vom 20. Nov. 08, Nr. 1216, vom 27. Nov.08, Nr. 1245, das Berliner Tageblatt vom 3. Dez. 08, Nr. 616 und vom 21. Januar 09 Nr. 37, die Deutsche Bergwerkszeitung vom 5. Dez. 08 Nr. 286, der „Morgen", Wochenschrift für Deutsche Kultur vom 11. Dez. 08, der Deutsche Ökonomist vom 6. Febr. 1908. Dagegen haben Stellung genommen die Rheinisch-Westfälische Zeitung vom 18. Nov. 08, Nr. 1211, die Zeitschrift „Plutus" vom 30. Januar 1909, die Mitteilungen der Zentrale für Gesellschaften m. b. H. in Köln Nov./Dez. 08, sowie in längeren Ausführungen die G. m. b. H.-Zeitschrift in Berlin Nr. 41, 42, 43.

Außerdem hat sich der Verband Mitteldeutscher Handelskammern mit der Frage einer Gründungsrevision der G. m. b. H. befaßt und sie auf dem 13. Verbandstag zu Sonneberg S.-M., und dann besonders in der Sitzung vom 28. Nov. 1908 zu Magdeburg eingehend besprochen, ohne aber daß es zu einer Klärung der widerstreitenden Ansichten gekommen ist. Es ist schließlich beschlossen worden, eine Enquete über die Frage zu veranstalten, wobei aber eine Revision der Gründung nicht so sehr mit Rücksicht auf die Frage der Kreditsicherheit, als auf die des Schutzes der Anteilskäufer und mit Rücksicht auf die Verdrängung von Aktiengesellschaften durch Gesellschaften m. b. H. ins Auge gefaßt worden ist. Endlich hat unterm 12. Juni 1909 in Verfolg eines seitens der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin geäußerten Wunsches der Verband der G. m. b. H. eine Denkschrift betreffend die Reform der G. m. b. H. veröffentlicht. Der Verband erkennt eine Reformbedürftigkeit nicht an, leugnet an der Hand von Statistiken eine über das normale Maß hinausgehende Schädigung von Gläubigern bei der G. m. b. H. und sieht den Kern der Frage in der Betonung der Kreditwürdigkeit der G. m. b. H. schlechthin.

III.

Um zu allen diesen sich widersprechenden Ansichten über die solide Fundierung und die Kreditsicherheit der G. m. b. H. selbständig Stellung nehmen zu können, ist eine Untersuchung

darüber erforderlich, in welcher Weise und wie häufig sich im Wirtschaftsleben Schädigungen durch unsolide Gesellschaften m. b. H. gezeigt haben; die Konkurse von Gesellschaften m. b. H. sind das Kriterium dafür. Durch die Konkursstatistik werden nun die ungünstigen Urteile über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestätigt.[25])

Bei einem Bestand von 5060 Aktiengesellschaften in Deutschland Anfang 1908 sind im Laufe des Jahres 1908 3 bankrott geworden, das ist etwa 0,06 %.

Bei 26 863 Genossenschaften der verschiedenen Arten Anfang 1908 sind im Laufe des Jahres 1908 80 bankrott geworden, das ist 0,24 %.

Bei etwa 17 000 Gesellschaften m. b. H.[26]) im Jahre 1908 sind im Laufe des Jahres 1908 354 bankrott geworden, das ist 2,08 %.

Es fehlen hier leider die Zahlen der in Deutschland bestehenden Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, um auch deren Konkurse (1908: 474 bzw. 38) zu denen der G. m. b. H. in Verhältnis zu setzen. Doch dürfte sich auch da für die G. m. b. H. nichts Günstiges ergeben, da offenbar das Verhältnis von 354 G. m. b. H.-Konkursen zu z. B. 474 Konkursen der Offenen Handelsgesellschaften im Jahre 1908 das Verhältnis der Anzahl von Gesellschaften m. b. H. zu Offenen Handelsgesellschaften erheblich übersteigt; denn die Zahl der Offenen Handelsgesellschaften in Deutschland ist sicherlich ganz bedeutend größer als die diesem Verhältnis entsprechende Zahl von etwa 23 000.

Von Interesse ist es ferner, die Konkurse der G. m. b. H. mit den Konkursen sämtlicher anderen Handelsgesellschaften zusammengenommen für die letzten Jahre zu vergleichen.

Es wurden im Deutschen Reiche gezählt Konkurse sämtlicher Handelsgesellschaften außer der Gesellschaft m. b. H., also der Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften, Eingetragenen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, mit beschränkter Haftpflicht, mit unbeschränkter Nachschußpflicht:

1908	1907	1906	1905	1904
610	524	434	399	443
		Konkurse der G. m. b. H.:		
354	230	163	143	132

In den letzten fünf Jahren ist also die Zahl der Konkurse von Gesellschaften m. b. H. von dem schon hohen Satze von $\frac{1}{3}$ der Konkurse sämtlicher anderer Handelsgesellschaften auf etwa $\frac{3}{5}$ dieser Konkurse gestiegen. Diese Zusammenfassung gibt ein treffenderes Bild der Verhältnisse als die Vergleiche mit den einzelnen Gesellschaften; denn die verschiedenartigen wirtschaftlichen Zwecke, das verschieden bemessene Kapital, die verschiedene Konstruktion der einzelnen Gesellschaftsarten erschweren eine Vergleichung im einzelnen. Durch die Zusammenfassung aller, insbesondere der Offenen Handelsgesellschaft mit der Aktiengesellschaft, als deren beider Mittelglied die G. m. b. H. doch erscheint, müßte — ceteris paribus — sich ein ähnliches Bild ergeben, wie bei der G. m. b. H. Das Ergebnis erscheint für die G. m. b. H. außerordentlich ungünstig. Auch Kiesel[27]) beurteilt schon die Zahl von 132 Konkursen von Gesellschaften m. b. H. im Jahre 1904 als ungewöhnlich hoch. Seitdem aber ist diese Zahl erheblich gestiegen, nämlich annähernd auf das Dreifache, während die Konkurse sämtlicher anderen Gesellschaften sich nur um etwas mehr als $\frac{1}{3}$ vermehrt haben. Diese Zunahme wird nur zu einem Teil erklärt durch das rasche Anwachsen der Zahl der Gesellschaften m. b. H.[28]); es zeigt sich jedenfalls, daß mit diesem Anwachsen eine noch schneller wachsende Gefährdung des Kreditwesens verbunden ist.

Besonders häufig sind bei der G. m. b. H. ferner die Fälle völligen wirtschaftlichen Zusammenbruchs, bei denen für die Gläubiger nichts herauskommt. So mußten Anträge auf Konkurseröffnung wegen Nichtvorhandenseins einer auch nur die Kosten des Verfahrens deckenden Konkursmasse abgelehnt werden bei der:

	1908	1907	1906	1905	1904
O. H.[29]) . .	44	46	42	41	32
A.-G.[30]) . .	6	4	7	4	4
G. m. b. H. .	118	57	47	36	39

Setzt man diese Zahlen zu den Zahlen der Konkurse der einzelnen Gesellschaftsarten [31]) in Verhältnis, so ergeben sich für den Durchschnitt der Jahre 1904—1908 unter 100 Anträgen auf Konkurseröffnung der:

O. H.	11,3
A.-G.	19,4
G. m. b. H.	29,1

Fälle völligen wirtschaftlichen Zusammenbruchs, in welchen dem Konkursantrag wegen zu geringer Masse nicht stattgegeben werden konnte.

Bereits eröffnete Konkurse mußten wegen Mangels an Masse wieder eingestellt werden bei der

	1908	1907	1906	1905	1904
O. H.	14	15	12	13	8
A. G.	1	3	1	0	1
G. m. b. H. .	27	14	15	5	11

Unter je 100 eröffneten Konkursen der einzelnen Gesellschaftsarten waren es demnach im Durchschnitt der Jahre 1904—1908 bei der

O. H.	3,8
A.-G.	5,5
G. m. b. H.	9,9

Fälle, in welchen das Konkursverfahren wegen Massemangels nachträglich wieder eingestellt werden mußte.

Nicht besser wird das Urteil, wenn man die finanziellen Ergebnisse der durchgeführten Konkursverfahren ins Auge faßt. Es wurde keine Konkursdividende verteilt bei der

	1908	1907	1906	1905	1904
O. H.	29	27	25	28	15
A.-G.	3	4	1	0	1
G. m. b. H. . .	43	19	23	8	21 mal.

Unter je 100 durchgeführten Konkursen der einzelnen Gesellschaften waren es demnach im Durchschnitt der Jahre 1904—1908 bei der

O. H.	8,0
A.-G.	8,7
G. m. b. H.	17,5

Fälle, in welchen die nicht bevorrechtigten Gläubiger nichts erhielten. Auch bezüglich des für die Vorrechtsgläubiger herauskommenden Ergebnisses steht die G. m. b. H. ungünstig da. Bei keiner Gesellschaftsart sind — absolut und relativ — so viele bevorrechtigte Forderungen und Forderungen gegen die Masse ausgefallen wie bei der G. m. b. H. Es fielen aus in den Jahren 1904—1908 im ganzen

	bevorrechtigte Forderungen	Masse-schulden	Masse-kosten
bei der O. H. Mark . . .	89 509	11 629	23 654
„ „ A.-G. Mark . . .	49 523	0	1 187
„ „ G. m. b. H. Mark .	275 391	22 909	22 856

Berücksichtigt man, daß die Konkurse der Offenen Handelsgesellschaften zahlreicher, die der Aktiengesellschaften durchweg größer sind — rücksichtlich der Schulden- und Teilungsmasse — als die der G. m. b. H., so erscheinen diese Zahlen für die G. m. b. H. noch in erheblich ungünstigerem Lichte.

Es mag noch hingewiesen werden auf die ungewöhnlich große Zahl der Liquidationen von Gesellschaften m. b. H. Von den 18 987 am 30. September 1909 im Deutschen Reiche bestehenden Gesellschaften m. b. H. befanden sich 1970 mit einem Stammkapital von über 305 Millionen Mark in Liquidation. Von diesen Gesellschaften sind 585 erst im Jahre 1909 in Liquidation getreten. Die Zahl der im ganzen Jahr 1909 eingeleiteten Liquidationen dürfte demnach etwa 780

betragen. Hierbei mag noch unberücksichtigt bleiben, daß eine Anzahl der im Jahre 1909 eingeleiteten Liquidationen jedenfalls am 30. IX. 09 schon beendet war, sodaß deshalb die wirkliche Zahl noch größer sein dürfte. Für die vorhergehenden Jahre wird die Zahl der geringeren Zahl der zu der Zeit bestehenden Gesellschaften entsprechend niedriger anzusetzen sein.

Es ist nun leider nicht zahlenmäßig festzustellen, inwieweit Gläubiger durch diese Liquidationen zu Schaden gekommen sind. An sich ist dies ja nicht notwendig, tatsächlich aber doch die Regel. Denn die Liquidation hat in der Mehrzahl der Fälle doch nur den Charakter eines außergerichtlichen Konkursverfahrens und wird von den Gläubigern lediglich wegen Kostenersparnis und erhoffter günstigerer Verwertung des Vermögens dem gerichtlichen Verfahren vorgezogen.

IV.

Es fragt sich nun, worin die tiefere Ursache solcher unerfreulichen Erscheinungen zu suchen ist. Nicht zum geringsten liegt sie darin, daß die G. m. b. H. besonders viel zu Zwecken verwandt wird, die ein erhöhtes Risiko bedingen. Soll ein neues, erst theoretisch begründetes Verfahren zum ersten Mal in der Praxis angewandt werden, soll ein Patent erprobt und ausgebeutet werden, so ist die G. m. b. H. hierfür die gegebene Gesellschaftsform. Dem Erfinder wird meistens das zur praktischen Verwertung seiner Erfindung erforderliche Kapital nicht zur Verfügung stehen; er ist darauf angewiesen, es sich von anderer Seite zu verschaffen. Ein Kapitalist wird nun kaum jemals darauf eingehen, sich an einer Offenen Handelsgesellschaft zu beteiligen, weil er die Gefahren der unbeschränkten Haftung scheut. Bei einer Kommanditgesellschaft sind seine Rechte als Kommanditist zu gering; er gewinnt kaum Einfluß auf das Unternehmen. Die Form der Aktiengesellschaft ist für kleinere Unternehmungen, die doch bei solchen ersten Versuchen nur in Frage kommen, zu kompliziert und schwerfällig. Nur die Form der G. m. b. H. wird allen Erfordernissen gerecht.

Sie wird denn auch im weitesten Umfange zu diesen Zwecken herangezogen. Daß solche Versuchs- und Patentgesellschaften in größerer Zahl dem Mißlingen verfallen, als andere Unternehmungen, die sich in ausgefahrenen Geleisen bewegen, dürfte klar sein, und ebenso, daß sich dies in der Konkursstatistik der G. m. b. H. widerspiegeln muß. Doch genügt dieser Umstand nicht, um die außerordentlich ungünstigen Erscheinungen zu erklären. Es müssen noch andere Gründe vorhanden sein, die zu der gleichen Wirkung beitragen. Es muß ein in der Form der G. m. b. H. liegender konstruktiver Fehler sein, der ihre Kreditsicherheit beeinträchtigt.

Eine ganze Reihe von Gesetzesbestimmungen dienen nun allerdings dem ausgesprochenen Zweck, die Gläubiger einer G. m. b. H. vor Schaden zu bewahren.[32]) Die Gesellschaft muß in das jedem Interessenten zugängliche Handelsregister eingetragen werden (§ 7 d. Ges.) und kommt erst mit der Eintragung zur Entstehung (§ 11, Abs. 1). Das Register, wie auch die von Amtswegen erfolgenden Veröffentlichungen geben Aufschluß über die Kapitalshöhe, die Gesellschafter, Geschäftsführer, über Begründung, Auflösung, Veränderung der Einlagen und des Stammkapitals (§§ 8, 10 d. Ges.). Das Register gibt eine autentische Information über alle wesentlichen Eigenschaften der Gesellschaft und alle wichtigeren Vorgänge innerhalb des Unternehmens. Die Firma der Gesellschaft muß den Zusatz „mit beschränkter Haftung" enthalten (§ 4) und gibt so im Geschäftsverkehr gleich Aufschluß über die rechtliche Natur des Unternehmens und die für den Gläubiger damit verknüpften Gefahren.

Besonders wesentlich für die Kreditsicherheit sind ferner die Vorschriften, welche die Aufbringung des Stammkapitals regeln. Um die Bildung allzu kapitalschwacher Gesellschaften zu vermeiden, ist als Mindestbetrag des Stammkapitals 20 000Mk. festgesetzt. Verzögert ein Gesellschafter die auf den Geschäftsanteil zu leistenden Einzahlungen, so kann er der geleisteten Zahlungen für verlustig erklärt werden, bleibt aber der Gesellschaft wegen des entstehenden Ausfalls verhaftet (§§ 21 ff). Wie diese Vorschriften sollen auch eine Anzahl anderer (§§ 5, 8,

10, 19) dafür Gewähr leisten, daß das Stammkapital der Gesellschaft auch wirklich zufließt, um dann den Gläubigern als Befriedigungsobjekt dienen zu können. Andere Vorschriften dienen der Erhaltung des Stammkapitals. Die Auszahlung desselben ist durch § 30 I verboten, die Herabsetzung nur nach Maßgabe der Bestimmungen des die Gläubiger besonders schützenden § 58 gestattet. Der Erwerb eigener nicht voll eingezahlter Anteile durch die Gesellschaft ist durch § 33 verboten. Schließlich bedroht der § 82 d. Ges. Geschäftsführer, Gesellschafter, Aufsichtsratsmitglieder usw., welche wissentlich falsche Angaben über die Gesellschaft machen, mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 5000 Mark, und sichert dadurch den Bekundungen aller dieser Personen eine gewisse Zuverlässigkeit, was wieder den Gläubigern zugute kommt. Die Bankerottvorschriften der §§ 239—241 der Konkursordnung finden gemäß § 83 auf die Geschäftsführer Anwendung. § 84 bedroht den Geschäftsführer mit Strafe, wenn er es unterläßt, den Antrag auf Konkurseröffnung rechtzeitig — bei eingetretener Überschuldung — zu stellen. Auch für den Fall der Liquidation der Gesellschaft dienen eine Anzahl ins einzelne gehender Vorschriften der Sicherung der Gläubiger.

V.

Trotz aller dieser Gläubigerschutzvorschriften ist nun tatsächlich die Kreditsicherheit der Gesellschaft m. b. H., wie oben gezeigt, äußerst fraglich. Der Hauptgrund dafür ist darin zu suchen, daß das Gesetz in seinem Schutzsystem eine Lücke aufweist, durch welche das ganze System zum großen Teil entwertet wird. Es wird nämlich keine Gewähr dafür geboten, daß der als Stammkapital angegebene Geldwert auch wirklich der Gesellschaft in reellen Werten zufließt. Tatsächlich liegt es beinahe ganz im Belieben der Gründer und Gesellschafter, welches Stammkapital sie für ihre Gesellschaft nach außen hin wählen wollen. Es besteht kaum eine Schwierigkeit, mit Werten von wenigen tausend Mark eine G. m. b. H. mit Stammkapital von 20-, 50-, 100 000 Mark zu gründen. Denn die Bewertung der

Sacheinlagen liegt im freien Ermessen der Gesellschafter, und von diesem freien Ermessen wird in der Richtung zu hoher Bewertung reichlich Gebrauch gemacht. Überbewertungen pflegen sich nun — abgesehen von der nur beschränkt möglichen Überbewertung reeller Werte, wie Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen usw. — besonders zu zeigen bei Einbringung von Patenten und Erfinderrechten. Die hierfür angesetzten Summen entbehren oft jeder Beziehung zum tatsächlichen Wert. Bei Einbringung eines ganzen Geschäftes wird durch den inferierenden Gesellschafter vielfach neben den reellen Werten auch ein ideeller Wert, wie „Geschäftswert, Kundschaft, Erfahrungen" eingebracht, der zwar in Rücksicht auf den bisher aus dem Geschäft gezogenen Reingewinn vielleicht eine gewisse Berechtigung haben mag, aber doch wegen der großen Schwankungen, denen er bei geringen Änderungen der Wirtschaftslage unterliegt, nicht als feststehender Kapitalwert angesetzt werden dürfte. Endlich hat sich die Unsitte eingebürgert, zweifelhafte und geradezu wertlose Forderungen an Dritte zum Nennwert einzubringen. Oft wird auch in Anwendung des gleichen Prinzips aus einem heruntergewirtschafteten Unternehmen eine G. m. b. H. gegründet in der Weise, daß der Geschäftsinhaber das Geschäft einbringt, die Hauptgläubiger aber für ihre Forderungen „Gesellschafter" werden. Sie bringen auf ihre Einlagen ihre Forderungen gegen den in solchen Fällen regelmäßig nicht zahlungsfähigen Geschäftsinhaber zum Nennwert ein.

Eine Reihe von Beispielen mag zeigen, welche eigentümlichen und bedenklichen Erscheinungen diese Freiheit in der Bewertung der Sacheinlagen und damit in der Bemessung des Stammkapitals gezeitigt hat. [33]) Zunächst seien hier Fälle erwähnt, bei denen das Stammkapital zum größten Teil durch die willkürliche Bewertung eines Patentes oder einer Idee aufgebracht worden ist.

Bei der „Grabhügelschutz-Gesellschaft m. b. H." in Schöneberg ist Gegenstand des Unternehmens die Verwertung des österreichischen Patents Nr. 25 103 betr. Formkasten zur Bildung von Grabhügeln, patentiert seit 2. Juni 1906. Das Stamm-

kapital beträgt 20 000 Mark. Auf dasselbe haben 4 Gesellschafter das Patent zum Gesamtwert von 17 000 Mark eingebracht. Diese mit einem Stammkapital von 20 000 Mark in die Welt getretene Gesellschaft hat also nur 3000 Mark an reellen Werten bei der Gründung besessen. Der Wert des Patentes ist illusorisch.

Die „Soldona-Gesellschaft m. b. H.", eingetragen am 4. Juni 1909 ins Handelsregister zu Aachen, vertreibt ein Verfahren zur Präservierung von Lebensmitteln. Das Stammkapital beträgt 20 000 Mark. Darauf wird angerechnet ein „Verfahren zur Präservierung von Lebensmitteln" — also offenbar nicht einmal patentiert — zum Werte von 18 000 Mark. In dieser Gesellschaft mit hochtönendem Namen stecken also ganze 2000 Mark Kapital. Der Wert des Verfahrens entzieht sich jeder Beurteilung.

Die Firma „Kleines Adreßbuch, Verlagsgesellschaft m. b. H." in Berlin, welche die Führung von Verlagsgeschäften aller Art, insbesondere die Herstellung und den Vertrieb von Taschenadreßbüchern betreibt, hat ein Nominal-Stammkapital von 20 000 Mark. Hierauf hat ein Gesellschafter zum Werte von 15 000 Mark eingebracht „die Idee, den Entwurf, und das Verlagsrecht eines für Berlin und andere Orte zu gründenden Kleinen Adreßbuchs". Auch hier sind also nur 5000 Mark an wirklichen Werten vorhanden; der Rest ist eine „Idee".

Mit welcher Leichtigkeit auch große Stammkapitalien aus dem Nichts aufgebracht werden, dafür ist bezeichnend die Gründung: „Deutsche Fleisch-Konserven-Industrie B. H. Janssen G. m. b. H. in Britz". Das Stammkapital beträgt 146 000 Mark. Hierauf hat der Gesellschafter Bruno Janssen eingebracht: 1. seine Geschäftsabschlüsse zum festgesetzten Wert von 70 000 Mark; 2. seine Fabrikationsrechte zum Werte von 50 000 Mark; 3. seine Maschinen nebst Mobiliar und Fuhrwerken zum Werte von 20 000 Mark, zusammen 140 000 Mark. Wie bei einem Gesamtinventar von 20 000 Mark die zu bestimmter Zeit getätigten noch nicht durchgeführten Geschäftsabschlüsse einen Wert von 70 000 Mark haben können — das bedeutet doch zu erwartender Reingewinn in dieser Höhe — ist

unerfindlich. Was unter den Fabrikationsrechten zu verstehen ist, bleibt auch ungeklärt; Patente oder Gebrauchsmuster wären jedenfalls genauer bezeichnet worden. Es kann sich also wohl nur um irgendwelche „Geheimmittel" fraglichen Wertes handeln.

Die „Rhenania, Gesellschaft m. b. H. für Industriebedarf zu Duisburg", eingetragen dort am 29. April 1909, hat ein Stammkapital von 20 000 Mark. Zu dessen Aufbringung überläßt ein Gesellschafter der Gesellschaft „für die Zeit ihres Bestehens sein Kerzensparerpatent zur Ausbeutung für die Vergütung von 15 000 Mark, welche auf seine Stammeinlage angerechnet werden". Greifbare Werte gibt es in dieser 20 000-Marks-Gesellschaft also nur in Höhe von 5000 Mark. Für den Fall aber, daß das Kerzensparerpatent sich als wertvoll herausstellen sollte, kommt es den Gläubigern im Konkurse doch nicht zugute; denn es ist der Gesellschaft überlassen „für die Zeit ihres Bestehens", soll also mit Auflösung der Gesellschaft — also etwa bei Konkurs — wieder an den einbringenden Gesellschafter zurückfallen. Mit 15 000 Mark bewertet ist also nicht einmal das Patent selbst, sondern lediglich das Gebrauchsrecht während der Dauer der Gesellschaft. Durch diese Entdeckung würden im eventuell eintretenden Konkurs viele Gläubiger unliebsam überrascht werden.

Die „Quarzitgrube Westerwald" G. m. b. H. in Koblenz, eingetragen daselbst am 18. April 1909, betreibt die Gewinnung von Quarzit, Sand usw. Das Stammkapital beträgt 20 000 Mark. Hierauf haben 2 Gesellschafter zum Werte von je 8500 Mark eingebracht „die Pachtrechte gegen die Gemeinde Hilgert auf dem Westerwald zur Gewinnung von Quarzit usw." Also auch hier nur 3000 Mark wirkliches Kapital; der Wert der Pachtrechte steht dahin.

Die „Gehre-Honigmann G. m. b. H." in Düsseldorf, eingetragen am 3. Mai 1909, befaßt sich mit der Einführung technischer Neuerungen. Das Stammkapital beträgt 100 000 Mark. Ein Gesellschafter hat zur Deckung seiner Stammeinlage von 50 000 Mark eine Erfindung für Regulierung von Feuerungen für Österreich-Ungarn eingebracht, die im Deutschen Reich zum Patent angemeldet ist. Ob das Patent wirklich erteilt wird,

ist also ungewiß. Gerade weil es möglicherweise nicht erteilt wird, hat man die G. m. b. H. vielleicht vorher gegründet, um wenigstens mit der Patentanmeldung im Register figurieren zu können. Also auch hier besteht die Hälfte des beträchtlichen Stammkapitals in Werten, die in der Luft schweben.

Am 2. Juni 1910 wurde die „Rheinisch-Westfälische Matratzenfabrik G. m. b. H. Langewiesche & Co. in Düsseldorf gegründet. Das 20 000 Mark betragende Stammkapital wurde aufgebracht dadurch, daß der eine der beiden Gesellschafter „alle ihm zustehenden Rechte aus der Erfindung einer neuen Matratze, die zum Patent angemeldet ist", der Gesellschaft übertrug. Dieses Einbringen wurde mit 19 500 Mark bewertet. Der andere Gesellschafter übernahm 500 Mark in bar. In der Anmeldung zum Handelsregister war gemäß §§ 7 und 8 des Gesetzes lediglich zu versichern, daß von der Bareinlage ¼, mindestens aber 250 Mark eingezahlt sei. Es betrugen nun aber die Stempelkosten der Gründung allein 245 Mark. Wenn man dazu noch Notariats- und Gerichtskosten hinzunimmt, so ergibt sich das Resultat, daß die Gesellschaft mit Schulden ins Leben getreten ist, denen gegenübersteht ein Erfinderrecht illusorischen Wertes und ein Anspruch auf Einzahlung einer Rest-Einlage von 250 Mark gegen einen vielleicht vermögenslosen Gesellschafter. Die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister erfolgte anstandslos.

Bei der „Deutschen Edelstein-Gesellschaft m. b. H. vormals Hermann Wild in Saarbrücken" hat ein Gesellschafter eine auf 47 000 Mark angegebene Sacheinlage gemacht, welche besteht in seinem Kundenkreis und allen seinen auf dem Gebiete künstlicher Edelsteine gemachten Erfindungen und Erfahrungen. Wie jemand seine „Erfahrungen" als geldwerte Einlagen einbringen kann, ist unerfindlich; diese sind doch eine persönliche Eigenschaft und bringen der Gesellschaft nur Vorteile bei eigener Tätigkeit des Gesellschafters; in diesem Falle bezieht er aber das Äquivalent dafür im Geschäftsführergehalt.

Charakteristisch für uneingeschränkte Gründungsfreiheit ist auch eine Einlage bei der „Zirkus-Variete- und Theater-Gesellschaft m. b. H. zu Frankfurt a. M.". Das Stammkapital

beträgt 20 000 Mark. Hier bringt ein Gesellschafter für 15 000Mk. ein „den Vertrag, den er mit dem Baugeschäftsinhaber Wilhelm Hanke abgeschlossen hat, inhaltlich dessen Wilhelm Hanke sich verpflichtet hat, einen zur Veranstaltung von Vorstellungen erforderlichen Einbau im Hippodrom vorzunehmen und denselben je nach Bedürfnis zu entfernen und wieder einzurichten, sowie diesen Einbau für die Dauer der jeweiligen Vorstellungsperiode dem Gesellschafter zur Verfügung zu stellen". Daß der Wilhelm Hanke diese Arbeiten unentgeltlich auszuführen verpflichtet ist, ist nicht gesagt. Wenn aber die Arbeiten bezahlt werden müssen, ist die Einlage absolut wertlos, und wenn nicht, so ist doch die Bewertung eines solchen Rechts mit 15 000 Mark unerhört hoch.

Nun noch einige Forderungsgründungen. Die „Ton- und Kalkwerke Heidenheim G. m. b. H.", in Heidenheim a. Br. sind mit 35 000 Mark Stammkapital gegründet. Der Gesellschafter und Geschäftsführer Förtl hat in dieselbe eine ihm gegen die Eheleute Heilemann in München zustehende fällige Teilforderung in Höhe von 34 000 Mark und der Gesellschafter Kaufmann Artur Wolff eine ihm an den ebengenannten Förtl zustehende Forderung von 1000 Mark eingebracht, so daß also das ganze Stammkapital aus Forderungen besteht. Wenn die Eheleute Heilemann, wie es naheliegt, nicht zahlungsfähig sind, so bleibt als Wert des Stammkapitals 1000 Mark; und doch darf sich diese zweifelhafte Gesellschaft als mit 35 000 Mark Stammkapital versehen bezeichnen.

Eine reine Forderungsgründung ist z. B. auch die Berliner Bau-Bank, G. m. b. H., in Charlottenburg. Das Stammkapital beträgt 80 000 Mark, und hierauf sind in Forderungen eingebracht 79 841 Mark.

Von einer Mustergründung berichtet Dr. V o s b e r g.[34]) Die „Deutsche Hypothekengesellschaft m. b. H." in Berlin hat ein Stammkapital von 100 000 Mark. Gesellschafter sind eine Schwiegermutter und ihr Schwiegersohn. Einlagen: 57 000 Mark Forderung der Schwiegermutter an den Schwiegersohn, 32 000 Mark Forderung des Schwiegersohnes an die Schwiegermutter, 5000 Mark Forderung gegen einen dritten, 6000 Mark

ein Grundstück in einem Dorfe bei Königsberg. Also ohne einen Pfennig bar sind 100 000 Mark zusammengebracht. Solche Einbringung von Forderungen der Gesellschafter gegeneinander eröffnet eigentümliche Aussichten. Wenn nächstens zwei Landstreicher zum Registerrichter kommen und erklären, daß jeder gegen den andern eine Forderung von 500 000 Mark habe, so steht nichts im Wege, daß sie als Gesellschafter einer Millionen-Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen werden.

Ein interessanter Fall wird in der Zeitschrift „Plutus" mitgeteilt. [35]) Aus einer einzigen Forderung werden 4 Gesellschaften m. b. H. gemacht. Am 21. Januar 1909 sind in Berlin folgende Gesellschaften gegründet worden: „Erwerbsgesellschaft am Treptower Park, G. m. b. H., Treptower Erwerbsgesellschaft m. b. H., Erwerbsgesellschaft Puderstraße m. b. H., Erwerbsgesellschaft Köpenicker Landstraße m. b. H." Das Stammkapital beträgt jedesmal 20 000 Mark. Eingebracht ist jedesmal von dem Gesellschafter William Meyer, der auch bei allen Geschäftsführer ist, eine Forderung gegen die Aktiengesellschaft „Am Treptower Park" von 100 000 Mark zu einem Teile von 19 000 Mark.

Eine Rekordgründung auf dem Gebiete der Forderungsgründungen ist endlich die Gläubigerschutzgesellschaft m. b. H. in Berlin. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Gläubigerinteressen, insbesondere Einziehung und Vertretung von Forderungen, Verwaltung und Verwertung von Vermögensobjekten. In diese Gesellschaft, die bei 20 000 Mark Stammkapital sogar einen Aufsichtsrat besitzt, sind eingebracht von 5 Gesellschaftern ausschließlich Forderungen zum Nennwert gegen den vormaligen Geheimen Kommerzienrat Viktor Hahn. Der Schuldner war zur Zeit der Gründung der Gesellschaft in Konkurs. Wenn die Gesellschaft nun auch wegen der offenkundigen Wertlosigkeit ihres Stammkapitals wohl kaum Gelegenheit gehabt oder nur gesucht hat, Kredite aufzunehmen, durch die Dritten eine Gefahr hätte erwachsen können, so ist diese Gründung doch charakteristisch wie keine zweite für den heutigen Rechtszustand.

Es ist heute möglich, eine Gesellschaft mit wertlosen Gegenständen zu gründen und sie mit beliebig hohem Stammkapital zum Handelsregister anzumelden. Der Registerrichter trägt sie der Anmeldung entsprechend ein, selbst wenn er, wie es doch im letzten Falle fraglos der Fall gewesen sein muß — eigene Kenntnis von der Wertlosigkeit oder Minderwertigkeit der auf das Stammkapital in Anrechnung gebrachten Sacheinlagen hat. Die Reihe der Beispiele ließe sich beliebig vermehren.

Die Willkür in der Bewertung der Sacheinlagen aber ist der wesentlichste Grund für die geringe Kreditsicherheit, für die zahlreichen Konkurse der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Wenn das nach obigem noch eines Beweises bedarf, so sei es belegt durch folgende Beispiele [36]) bei denen der bald nach der Gründung eingetretene Konkurs unverkennbar in ursächlichem Zusammenhange mit der willkürlich hohen Bewertung der gemachten Sacheinlagen steht.

Durch Vertrag vom 14. März 1903 wurde die Metallfournituren G. m. b. H. zu Berlin mit einem Stammkapital von 210 000 Mark errichtet. Durch Bareinlagen wurden 10 000 Mark, durch Einbringung von „Rechten aus Verträgen mit Abnehmern“ 70 000 Mark, durch Einbringung von 2 Patenten 130 000 Mark gedeckt. Bereits am 20. Oktober 1903 beantragten die Geschäftsführer-Gesellschafter die Eröffnung des Konkurses. Im Konkurse wurden die Patente einschließlich der vorhandenen Waren für 3100 Mark von einer anderen G. m. b. H. erworben.

Durch Vertrag vom 22. Mai 1903 gründeten 2 Personen, von denen die eine sich zu einer Bareinlage von 5000 Mark verpflichtete, die andere zum festgesetzten Wert von 50 000 Mk. das Verlagsrecht einer Bauzeitung einbrachte, die Firma „Bautechnischer Verlag G. m. b. H. zu München“. Am 23. Februar 1904 beantragten sie die Eröffnung des Konkurses und überreichten eine Vermögensübersicht, nach welcher 15 Gläubiger mit insgesamt 14 088,73 Mark Forderungen vorhanden waren. Der Antrag wurde mangels Masse abgelehnt.

VI.

Mit dem tatsächlichen Zustand willkürlicher Bemessung des Stammkapitals steht nun in Widerspruch das unverkennbare Streben des G. m. b. H.-Gesetzes, dafür Gewähr zu leisten, daß das Stammkapital der G. m. b. H. bei der Gründung auch tatsächlich vorhanden ist. Eine ganze Reihe von Gesetzesbestimmungen dienen diesem Zweck.

§ 5 Abs. 4 bestimmt: Sollen von den Gesellschaftern Einlagen, welche nicht in Geld zu leisten sind, auf das Stammkapital gemacht, oder soll die Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf Stammeinlagen angerechnet werden, so muß die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage oder Übernahme, sowie der Geldwert, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

§ 8 Abs. 2: In der Anmeldung (zum Handelsregister) ist die Versicherung abzugeben, daß die im § 7 Abs. 2 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlage bewirkt sind, und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet.

§ 7 Abs. 2: Die Anmeldung darf nur erfolgen, nachdem von jeder Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Vierteil, mindestens aber der Betrag von 250 Mark eingezahlt ist.

§ 10 Abs. 3: In die Veröffentlichung, durch welche die Einlage bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalte der Eintragung die nach § 5 Abs. 4 getroffenen Festsetzungen und, sofern der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Form enthält, in welcher öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erlassen werden, auch diese Bestimmungen aufzunehmen.

§ 19 Abs. 2 u. 3: Die Stammeinlagen können den Gesellschaftern außer dem Fall einer Herabsetzung des Stammkapitals weder erlassen noch gestundet werden. Eine Aufrech-

nung können die Gesellschafter nicht geltend machen; ebensowenig findet an dem Gegenstand einer nicht in Geld zu leistenden Einlage ein Zurückbehaltungsrecht statt. Eine Leistung auf die Stammeinlage, welche nicht in Geld besteht oder welche durch Aufrechnung einer für die Überlassung von Vermögensgegenständen gewährenden Vergütung bewirkt wird, befreit den Gesellschafter von seiner Verpflichtung nur, soweit sie in Ausführung einer nach § 5 Abs. 4 getroffenen Bestimmung erfolgt.

Die Rechtsprechung ist bemüht, diesen Gläubigerschutzbestimmungen eine möglichst weite Ausdehnung zu geben; sie hat ihre Bedeutung dahin präzisiert, daß sie „dem öffentlichen Interesse dienen zu dem Zwecke, die erforderlichen Grundlagen für einen wirtschaftlich gedeihlichen Bestand der Gesellschaft zu sichern und zugleich Vorsorge zu treffen, daß dritte Personon, welche mit der Gesellschaft in Geschäftsverbindung treten, über deren Verhältnisse und Kreditwürdigkeit Auskunft erlangen können. Daraus folgt, daß die Angaben des Gesellschaftsvertrages über die Einlagen wahr und genau sein müssen, daß sie dritten Personen eine hinreichende Klärung ermöglichen. Werden sie verletzt, so ist im Konkurse der Gesellschaft der Verwalter berechtigt, den Gesellschafter, der sich mit den Vorschriften in Widerspruch gesetzt hat, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten.... Mit den Vorschriften der §§ 5 Abs. 4, 19 Abs. 3, 10 Abs. 3 verfolgt das Gesetz denselben Zweck wie mit § 186 Abs. 2 HGB. Das mit der G. m. b. H. verkehrende Publikum soll über die wahren wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft volle Klarheit erhalten.“[37])

Die mit diesen Bestimmungen gegebene Klärung der Verhältnisse einer G. m. b. H. für die Außenstehenden aber reicht nicht hin. Das Publikum wird zwar unterrichtet, ob das in Geld festgesetzte Stammkapital ganz oder teilweise nicht in Geld, sondern durch Sacheinlagen oder Übernahme von Vermögensgegenständen aufgebracht wird, und welcher Geldwert für letztere festgestellt wird, erhält aber keine Gewähr dafür, daß die Werte der eingebrachten Sachen auch wirklich

der als Stammkapital angegebenen Summe entsprechen; denn die Vorschriften richten sich nicht dagegen, daß überhaupt Sacheinlagen gemacht werden, die minderwertig sind, sondern bewirken nur, daß die übernommenen Einlagen, mögen sie vollwertig sein oder nicht, auch in den Besitz der Gesellschaft gelangen, auch nicht durch Aufrechnung, Verrechnung getilgt werden (§ 19).

Dies letztere Prinzip wird allerdings mit voller Schärfe durchgeführt und führt in der Praxis vielfach zu harten und unbillig erscheinenden Ergebnissen. So hatte bei der Gründung einer G. m. b. H. ein Gesellschafter in vielleicht übergroßer Vorsicht einen Teil seiner übernommenen Einlage zunächst nicht als Einlage, sondern als Darlehen hingegeben. Später bei Verfall des Unternehmens auf die bezüglichen Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht, ließ er das Darlehen auf Anteilskonto überschreiben und glaubte damit seinen Verpflichtungen genügt zu haben. Auf Klage des Konkursverwalters der Gesellschaft wurde er späterhin verurteilt, den Betrag noch einmal einzuzahlen, da derselbe bei der Gründung der Gesellschaft nicht geleistet worden war. Er hat also tatsächlich zwei Mal zahlen müssen.

Ein ähnlicher Fall hat dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegen.[38]) Eine G. m. b. H. war als Bargründung eingetragen. Ein Gesellschafter deckte aber tatsächlich seine Einlage in Höhe von 10 000 Mark durch ein Grundstück, das die G. m. b. H. nach ihrer Eintragung in Besitz nahm. Es war aber der diesbezügliche Kaufvertrag zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bereits vor der Eintragung der Gesellschaft geschlossen worden. Im Konkurse der G. m. b. H. forderte der Konkursverwalter von diesem Gesellschafter seine Bareinlage von 10 000 Mark ein. Der Klage wurde stattgegeben; das Reichsgericht führte aus: „Hat der Gesellschafter in Wahrheit das Grundstück eingebracht, so bedurfte es nach § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 einer Bestimmung im Gesellschaftsvertrage, an der es unstreitig fehlt, um ihn von der Verpflichtung zur Zahlung der Einlage zu befreien und ihn zu berechtigen, seinen Anspruch aus der Überlassung des

Grundstücks an die Gesellschaft zur Aufrechnung auf seine Stammeinlage zu benutzen.“ Also auch hier wirtschaftlich doppelte Zahlung. In der Sicherung des Stammkapitals geht aber das Gesetz noch weiter. Kann eine Stammeinlage nicht von dem zahlungspflichtigen Gesellschafter eingezogen werden, so haften dafür die anderen Gesellschafter (§ 24). Die Haftung ist also — was erfahrungsgemäß vielen Gründern nicht bekannt ist — nicht begrenzt durch die Höhe des jeweilig übernommenen Stammanteils, sondern erst durch die volle Höhe des Stammkapitals. Hierin liegt eine gute Sicherung für die Gläubiger, aber auch, auf der anderen Seite eine große Gefahr für die Gesellschafter. Dies tritt im folgenden Fall hervor:[39])

Von einem Stammkapital von 1 Million einer G. m. b. H. besaß ein Hauptgesellschafter einen Geschäftsanteil von 700 000 Mark. Es wurden nur 50 % des Stammkapitals zunächst eingezahlt. Der Hauptgesellschafter geriet in Konkurs und zog die Gesellschaft mit sich. Die Gesellschafter, welche den Restbetrag von 300 000 Mark besaßen, mußten außer ihren eigenen rückständigen 150 000 Mark auch die uneinbringlichen 350 000 Mark des Hauptgesellschafters decken, um damit die Schulden der Gesellschaft zu decken.

Nicht nur die Aufbringung, sondern auch die Erhaltung des Stammkapitals sucht das Gesetz in umfassendster Weise zu gewährleisten. Hachenburg[40]) spricht geradezu von einem Prinzip der Erhaltung des Stammkapitals. Dies findet seinen schärfsten Ausdruck darin, daß die Auszahlung des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens an die Gesellschafter unwirksam ist. (§ 30 Abs. 1, § 31), während z. B. bei der Aktiengesellschaft die in gutem Glauben bezogene Dividende, auch wenn sie das Grundkapital aufzehrt, nicht zurückgefordert werden kann.

Sucht sonach das Gesetz mit allen Mitteln die wirkliche Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals zu gewährleisten, und dadurch eine feste Kreditbasis zu schaffen, so muß diesem Streben doch der Erfolg versagt bleiben infolge der den Gründern gebliebenen Möglichkeit, Sacheinlagen willkürlich zu bewerten und auf diese Weise zu verschleiern, was an wirklichen

Werten der Gesellschaft zufließt. Das Reichsgericht selbst gesteht in der Entscheidung vom 16. Februar 1901[41]) diese Möglichkeit zu: „Es ist den Gesellschaftern nicht zur Pflicht gemacht, bei dieser Festsetzung (Bewertung der Sacheinlagen) den objektiven oder den Verkehrswert der Einlagen nicht zu überschreiten, um eine Täuschung der Gläubiger über den Wert des Vermögens zu verhüten....“ Wenn wissentlich Einlagen zu hoch bewertet werden, so gibt allerdings das Reichsgericht in der gleichen Entscheidung den dadurch geschädigten Dritten einen Ersatzanspruch aus unerlaubter Handlung gegen die Gesellschafter. In einer anderen Entscheidung statuiert das Reichsgericht[42]) eine „Haftung bei absichtlicher Schädigung der Gesellschaft, also etwa bei wissentlichem Verschweigen von Tatsachen, aus denen der Minderwert einer Sacheinlage erhellen mußte, wie z. B. bei Einbringung eines zweifellos unverwertbaren Patents“. Die auf Grund solcher Haftung erhobenen Ansprüche aber sind ziemlich wertlos, da nur selten nach Jahren der Beweis der „wissentlichen Zuhochbewertung oder absichtlichen Schädigung“ wie auch des ursächlichen Zusammenhangs des Schadens mit der Überbewertung, geführt werden kann.

Dem Sinne des Gesetzes entspricht dieser Zustand nicht; wenn bei „Sacheinlagen“ die Angabe der Person des einbringenden Gesellschafters, des Gegenstandes der Einlagen, des Geldwertes derselben im Gesellschaftsvertrage vorgeschrieben ist, ferner die Eintragung dieser Festsetzungen ins Handelsregister und deren Veröffentlichung, so ist es eine offenbare Lücke in der Kette dieser Sicherungsvorschriften zur Aufbringung des Stammkapitals, wenn der Wert einer Sacheinlage von den Gesellschaftern willkürlich festgesetzt werden kann. Diese Lücke aber läßt das ganze System von Schutzbestimmungen wertlos werden.

Das Stammkapital einer G. m. b. H., wenigstens soweit es durch Sacheinlagen aufgebracht wird, steht also heute nur auf dem Papier. Fast die Hälfte aller am 30. IX. 09 bestehenden — nicht in Konkurs oder Liquidation befindlichen — Gesellschaften m. b. H., 8130 von 16 508, ist unter

Einbringung von Sacheinlagen zustande gekommen. Von dem Gesamtstammkapital aller 16 508 Gen. m. b. H. am 30. IX. 09, welches, 3538,4 Mill. M. betrug, sind 1500,29 Mill. M., d. i. 42,4 % durch Sacheinlagen aufgebracht. Berücksichtigt man die zahlreichen Konkurse und Liquidationen gerade von Firmen mit Sacheinlagen, welche in diesen Zahlen, die nur das noch Vorhandene erfassen, ja nicht enthalten sind, so erscheint die Schätzung, daß $^7/_8$ aller G. m. b. H. - Gründungen Sachgründungen sind[43]), als nicht zu hoch. Erst eine eingehende eigene Prüfung kann in allen diesen Fällen den Gläubiger vergewissern, ob die für das Stammkapital in Ansatz gebrachte Summe auch dem wirklichen Wert der gemachten Einlagen entspricht. Dabei sollte doch eigentlich schon die Eintragung des Stammkapitals in das Handelsregister und die Veröffentlichung den Interessenten über diesen wichtigen Punkt Gewißheit geben. Das Handelsregister genießt öffentlichen Glauben. Der Geschäftsverkehr ist gewohnt, den Angaben dieses Registers, wie denen des Grundbuches, unbedingtes Vertrauen zu schenken. Dieses Vertrauen ist gerechtfertigt und wird durch umfassende Schutzvorschriften gewährleistet. Nur bei der Angabe des Stammkapitals einer G. m. b. H. wird das Vertrauen getäuscht. Wenn das Stammkapital auf Millionen angegeben ist, so ist damit noch nicht verbürgt, daß auch nur tausend Mark an wirklichen Werten in der Gesellschaft stecken.

VII.

Bei den vielen Geschäften des täglichen Verkehrs wird nun der Kredit der Gesellschaft in der Regel begründet durch die Höhe des Stammkapitals. Dem auswärtigen Warenlieferanten, der seine im Verhältnis zum Stammkapital der Gesellschaft geringen Warenforderungen für kurze Zeit kreditiert, fehlt meist die Zeit, wie die bequeme Möglichkeit, sich zu unterrichten, in wieweit das Stammkapital etwa durch wertlose Sacheinlagen aufgebracht ist. Er hofft, daß für seine geringe Forderung wenigstens das um so viel höher angegebene Stammkapital genügend Sicherheit bietet und kreditiert ledig-

lich auf Grund dieser Ziffer. „Das Publikum verläßt sich auf die angegebene Ziffer.“[44])

Der Vorsichtigere, der größeren Kredit geben soll, wird sich wohl durch Einsichtnahme des Handelsregisters vergewissern, wieviel der Gesellschaft an bar zugeflossen ist und danach seine Entschließungen treffen. Nun soll er aber, da die Bareinlage gering ist, vielleicht gerade mit Rücksicht auf die gemachten Sacheinlagen kreditieren, die ja sehr wertvoll sein können. In diesem Falle nutzt ihm das Handelsregister nichts; die dort genannte Ziffer, die eigentlich bei dem öffentlichen Glauben, den das Register verleiht, maßgebend sein müßte, ist wertlos; er ist auf eigene Prüfung angewiesen. Einerseits wird nun die zur Ermöglichung einer solchen Prüfung erforderliche Offenlegung der Bücher und Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen oft wichtige und schutzwürdige Interessen der Gesellschaft verletzen. Anderseits ist der Kreditgeber zu einer sachgemäßen eigenen Prüfung vielleicht gar nicht imstande, oder auch das Umständliche einer solchen Prüfung und die damit verbundenen Kosten werden ihm das ganze Geschäft verleiden.[45]) Hinzukommt das Vorhandensein schlechter Erfahrungen, die er oder andere Kreditgeber mit Gesellschaften m. b. H. gemacht haben. Er zieht sich zurück, auch wenn die Gesellschaft tatsächlich in Höhe der beanspruchten Summe kreditwürdig ist und sich zur Offenlegung ihrer Geschäftsbücher bereit erklärt hat.

Die zahlreichen Konkurse der Gesellschaften m. b. H. und deren schlechtes Ergebnis haben im Handelsverkehr zu einem tiefen Mißtrauen gegen die Kreditsicherheit der G. m. b. H. geführt und zu einer allgemeinen Zurückhaltung in der Kreditgewährung an die in dieser Form organisierten Unternehmungen. Greulich[46]) spricht sich über diese Erscheinung in folgender Weise aus: „Die Geldquellen bleiben den G. m. b. H. zu Kreditzwecken ganz verschlossen oder sie rieseln nur spärlich.... Die Scheu der zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses auf dem Handels- und Industriegebiete berufenen Kreise vor der G. m. b. H. ist so fest eingewurzelt, daß auch der größte Optimist eine durchgreifende Änderung

der Anschauungen und der praktischen Handhabung in absehbarer Zeit nicht erwarten kann.“ Wenn nun Greulich aber weiter dieses Mißtrauen im wesentlichen für unberechtigt hält, wenn er glaubt, daß die Form der G. m. b. H. an sich die gleiche Kreditwürdigkeit besitze, wie die Aktiengesellschaft und die Offene Handelsgesellschaft[47]) und meint, durch Aufklärung und Propaganda den Kredit der G. m. b. H. heben zu können, so bedarf diese Ansicht nach der oben wiedergegebenen Konkursstatistik, nach der Blumenlese unsolider Gründungen, keiner Widerlegungen mehr.

Der Handel hat nur zu triftige Gründe, mit der Kreditgewährung an die G. m. b. H. zurückzuhalten. Die eigene Ansicht des Handels in dieser Frage wird treffend illustriert durch das Ergebnis einer von der Potsdamer Handelskammer bei 200 Firmen gemachten Umfrage betreffend die Einführung einer Gründungsrevision für die G. m. b. H.[48]) Von 112 Beantwortern teilten 23 mit, daß sie mehr oder minder große Verluste durch G. m. b. H. gehabt haben, 32 teilten mit, daß sie fortgesetzt über Schwindeleien durch G. m. b. H. hörten, 27 teilten mit, daß sie Verluste durch G. m. b. H. nur dadurch vermieden hätten, daß sie prinzipiell mit G. m. b. H. nicht mehr arbeiteten. 101 sprachen sich für die Notwendigkeit einer Revision aus, 4 sprachen sich dagegen aus, 7 teilten mit, daß sie auf dem Gebiete ohne Erfahrung seien.

Auch die Banken stehen dem Kreditbedürfnis der Gesellschaften m. b. H. ablehnend gegenüber.[49]) Die meisten geben — abgesehen von realer Deckung — prinzipiell nur dann Kredit, wenn sich ihnen auch die Gesellschafter persönlich verpflichten, sei es unmittelbar, sei es mittelbar in Gestalt einer Ausfallbürgschaft. Die Handelskammer zu Berlin bestätigt diesen Brauch.[50]) „Im übrigen besteht unseres Wissens bei der Kreditgewährung an weniger gut fundierte Gesellschaften m. b. H. in ziemlich umfangreichem Maße die Gepflogenheit, von einzelnen oder sämtlichen der beteiligten Gesellschafter persönliche Garantien zu verlangen.“ Aus dieser Zurückhaltung in der Kreditgewährung folgert die Handelskammer, daß es einer Revision der Gründungsvor-

schriften nicht bedürfe. Der gleichen Ansicht gibt Schön Ausdruck, indem er sagt:[51]) daß der Möglichkeit eines Mißbrauchs der G. m. b. H.-Form der herrschende Zustand der Kreditzurückhaltung ausreichend Rechnung trage, eine Gesetzesänderung also nicht notwendig sei. Diesem Gedankengang läßt sich eine gewisse Richtigkeit nicht abstreiten. Die in der G. m. b. H.-Form liegenden Gefahren werden in ihrer Wirkung erheblich abgeschwächt durch diese allgemeine Zurückhaltung der Kreditgeber. So kommt es, daß trotz der überaus zahlreichen Konkurse und des schlechten Ergebnisses derselben das gesamte bei Gesellschaften m. b. H. ausgefallene Kapital relativ gering ist.

Es fielen in den Jahren 1904/1908 insgesamt aus an Forderungen in Konkursen der

O.H	123,1	Mill.	Mark
A.G.	174,6	-	-
G. m. b. H.	50,9	-	-

also bei der G. m. b. H. trotz der großen Zahl der Konkurse erheblich weniger als bei der Offenen Handelsgesellschaft und bei der Aktiengesellschaft.

Dieses für die G. m. b. H. an sich erfreuliche Ergebnis, welches das Bedenkliche der oben[52]) wiedergegebenen Konkursstatistiken mildert, ist aber doch kein Grund zu günstiger Beurteilung. Denn es ist die Folge einer in ihrer Allgemeinheit durchaus unerfreulichen und wirtschaftlich schädlichen Erscheinung, eben jener überall herrschenden Kreditzurückhaltung gegenüber der G. m. b. H. Es läßt sich in der Tat nicht leugnen, daß die G. m. b. H., soweit es sich um ihre Kreditsicherheit handelt, einen schlechten Ruf bekommen hat; die vielfach populär gewordenen Deutungen der Abkürzung G. m. b. H.: Gesellschaft mit beschränkten Hilfsmitteln, mit betrügerischen Hintergedanken u. a. — legen beredtes Zeugnis dafür ab.

Dieser Zustand nicht unberechtigten Mißtrauens gegenüber einer staatlich sanktionierten Gesellschaftsform, gegenüber den Bekundungen eines sonst unbedingt maßgeblichen Handels-

registers, hat etwas Ungesundes. Er ist wirtschaftlich schädlich, indem er unterschiedslos auch solide fundierten G. m. b. H.-Unternehmungen die Aufnahme von Krediten erschwert, was diesen in kritischen Zeiten oft die Existenz kosten kann. „Wie viele kreditbedürftige und kreditwürdige G. m. b. H.-Unternehmungen mögen dieser unberechtigten (?) Scheu zum Opfer gefallen sein. Wie viele gut fundierte Gesellschaften mögen aus augenblicklichem Mangel an Mitteln und wegen Unmöglichkeit der Beschaffung von Barmitteln auf dem Wege des Kredits ihre Existenz verloren haben. Gewiß beziffern sich die Verluste, die unsere Volkswirtschaft auf diese Weise erlitten hat, nach Millionen.“[53])

Anderseits aber werden Unerfahrenere, die auf die Richtigkeit der staatlich sanktionierten Festsetzung des Stammkapitals vertrauen, vor leichtfertiger Kreditgewährung an unsolide Gesellschaften nicht bewahrt. Diese Umstände und die trotz aller Kreditzurückhaltung außerordentlich hohe Zahl der Konkurse von Gesellschaften m. b. H. und deren schlechtes finanzielles Ergebnis lassen eine Änderung des jetzt bestehenden Zustandes als dringend notwendig erscheinen.

VIII.

Die Lücke im Gesetz, welche die Bildung schlecht fundierter Gesellschaften begünstigt, muß also ausgefüllt werden. Es muß eine Vorkehrung getroffen werden, welche den Gläubigern garantiert, daß die in das Handelsregister als „Stammkapital“ eingetragene Summe ihnen in reellen Werten als Befriedigungsobjekt zur Verfügung steht. Das eigene Interesse der Gesellschaften m. b. H., wenigstens der solide begründeten — und nur diese haben Anspruch auf Berücksichtigung — verlangt eine solche Ergänzung des Gesetzes. Es wird dadurch einmal erreicht, daß jede G. m. b. H. ohne große Weitläufigkeit den ihrem Stammkapital entsprechenden Kredit erhalten kann, und anderseits wird die Schädigung von Gläubigern, die Zahl der Konkurse, auf ein geringeres Maß herabgedrückt. Endlich wird der gute Ruf der G. m. b. H. an

sich dadurch wiederhergestellt, und hieran hat jede einzelne in der Form der G. m. b. H. organisierte Unternehmung ein Interesse.

Vielfach ist empfohlen worden, die Vorschriften des Aktienrechts auf die G. m. b. H. zu übertragen. Bei der Aktiengesellschaft haben die Gründer in einer schriftlichen Erklärung die wesentlichen Umstände darzulegen, von welchen die Angemessenheit der für die Sacheinlagen gewährten Beträge abhängt (§ 191 HGB). Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sind sie geschädigten Dritten verantwortlich (§ 202 HGB.). Soweit sie wissentlich falsche Angaben machen, trifft sie strafrechtliche Verantwortung (§ 313 HGB.). Außerdem ist bei einer Sachgründung der ganze Gründungshergang durch von der Handelskammer ernannte Revisoren zu prüfen (§ 192 Abs. 2 HGB.). Das Ergebnis der Prüfung ist in dem sogenannten Prüfungsbericht niederzulegen (§ 193), in welchem besonders auf die angemessene Bewertung der Sacheinlagen Rücksicht zu nehmen ist.

Diese Bestimmungen haben sich im allgemeinen bewährt, aber es ist doch nicht angängig, sie ohne weiteres auf die G. m. b. H. zu übertragen. Sie dienen außer dem Schutze der Gläubiger auch wesentlich dem Schutze der künftigen Erwerber der Aktien. Dieser Gesichtspunkt fällt für die G. m. b. H. fort. Die G. m. b. H. ist auf einen beschränkten Kreis von Gesellschaftern zugeschnitten. Die Gesellschafter stehen meist mit der Gesellschaft persönlich in Fühlung, sind selbst tätig; die Eigenart der Gesellschaft ist in hohem Maße bedingt durch die Individualität der Gesellschafter und soll es sein nach Absicht des Gesetzes. Die Weiterbegebung von Geschäftsanteilen ist zwar nicht ausgeschlossen, aber erschwert; sie soll Ausnahme bleiben. Wenn sich nun trotzdem hier und da ein regelrechter Handel in G. m. b. H.-Anteilen entwickelt hat, oder doch angestrebt wird, wenn es infolgedessen Gesellschaften gibt, die mehr als 1000 Gesellschafter haben,[54]) so sollten doch die dadurch sich ergebenden Gefahren für die Anteilskäufer, nicht durch dem Aktienrecht entnommenen Schutzvorschriften gemildert werden, sondern es

sollte dies ein Anlaß sein, solche dem Sinn des Gesetzes zuwiderlaufende Erscheinungen durch gesetzliche Maßregeln unmöglich zu machen. Die Weiterbegebung der Geschäftsanteile ist denn auch kürzlich für Preußen durch die Stempelsteuergesetznovelle vom Jahre 1909 erschwert worden; der Stempel ist von $^1/_{50}$ auf $^1/_5$ % heraufgesetzt worden. So unliebsam an sich solche verkehrsfeindlichen Steuern sein mögen, in diesem Falle fehlt nicht die Berechtigung.

Wenn demgegenüber der Verband der G. m. b. H. für formfreie Übertragung der Geschäftsanteile eintritt, ja sogar sie zum Handel an den deutschen Börsen zugelassen wissen will, und darin „ein nicht zu unterschätzendes indirektes Mittel zur Hebung des Kredits der G. m. b. H." sieht[55]), so würde eine solche Reform zur Wesensänderung der G. m. b. H. führen und notwendig früher oder später alle die verwickelten Aktionärschutzvorschriften, die steuerlichen Belastungen der Aktiengesellschaft auf die G. m. b. H. mit übertragen; und das dürfte auch der Verband der G. m. b. H. nicht wünschen.

Es bleibt allerdings nach geltendem Recht die Gefahr bestehen, daß Anteile von Gesellschaften m. b. H. — wie in neuerer Zeit häufig geschehen — gleich bei der Gründung mit Hilfe von öffentlichen Aufforderungen und Prospekten ins große Publikum lanciert werden, ohne daß dabei dann der Erwerber durch die Kautelen des Aktienrechts geschützt ist. Gerade der Mangel dieser Kautelen veranlaßt die Gründer heute vielfach, statt der Form der Aktiengesellschaft die der G. m. b. H. zu wählen.[56]) Dieser Übelstand bedarf dringend der Abstellung, aber nicht durch Einführung aktienrechtlicher Kautelen, sondern durch Unmöglichmachung der öffentlichen handelsmäßigen Vertreibung von G. m. b. H.-Anteilen überhaupt.

Wenn sonach die ganze Strenge der wesentlich im Interesse der Aktionäre geschaffenen Gründungsvorschriften der Aktiengesellschaft für die G. m. b. H. nicht erforderlich erscheint, so ist es anderseits auch nicht angängig, die für kleinere Unternehmungen berechnete G. m. b. H. mit der ganzen Schwere der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften zu belasten; die durch die G. m. b. H. gebotene leichte Assozia-

tionsmöglichkeit von „Kapital und Intelligenz“[57]) würde dadurch nur allzu leicht vereitelt und so die G. m. b. H. ihres größten Vorzugs beraubt.

Von sonstigen Reformvorschlägen zur Festigung der Kreditbasis der G. m. b. H. seien die folgenden erwähnt:

Liebmann[58]) wünschte schon 1902 eine „schärfere Haftbarmachung der Gründer für die Sacheinlagen, nicht Bindung an die strengen Grundsätze des Aktienrechts, wohl aber eine Verantwortlichkeit der Gründer, welche unter Verabsäumung der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns Sacheinlagen (Patente, Kundschaft usw.) zu übermäßigem Wert einbringen.“ Neuerdings[59]) ist er allerdings der Ansicht, daß das Gesetz in seiner jetzigen Fassung vollkommen genüge.

Mehr ins einzelne gehende Vorschläge zur Hebung der Kreditfähigkeit der G. m. b. H. macht Hachenburg[60]). Er lehnt die aktienrechtliche Regelung ab, weil dadurch „die Wahrung des Geschäftsganges als Internum der Gesellschaft“ vernichtet werde, schlägt aber eine erweiterte Haftung der Gesellschafter und der Gründer vor, in der Weise, daß alle Gesellschafter für die Existenz, die wirkliche Leistung der Einlagen, und zwar auch der Sacheinlagen[61]) aufkommen sollen, und die Gründer auch für deren Wert. Die Gründer sollen in Erweiterung des § 24 des Gesetzes solidarisch dafür haften, daß eine von einem Mitgründer gemachte Einlage zurzeit der Gründung den angegebenen Wert gehabt habe, dies auch, wenn keinen Teil ein Verschulden treffe. Dies sei der Preis, den die Gesellschafter für das System der Geheimhaltung zu zahlen hätten. Ferner schlägt Hachenburg eine Erweiterung des § 22 Abs. 1 des Gesetzes in der Richtung vor, daß wegen eines von einem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht gezahlten Betrages der Stammeinlage nicht nur die z. Z. vorhandenen Gesellschafter und die Rechtsvorgänger des ausgeschlossenen Gesellschafters haften sollen, wie es bereits Gesetz ist, sondern auch die Rechtsvorgänger sämtlicher anderen Gesellschafter. Wenn also etwa der Gesellschafter A nicht in der Lage ist, den Ausfall zu decken, den die Gesellschaft am Anteile des Gesellschafters B erlitten hat,

soll die Gesellschaft nicht nur die Rechtsvorgänger des B, sondern auch diejenigen des A verantwortlich machen dürfen. Weiterhin soll eine Solidarhaft aller Mitgründer eintreten — die Mitgesellschafter haften schon heute — in dem Falle, wo entgegen der Versicherung des Geschäftsführers von einem Gesellschafter die erforderlichen 25 % der Bareinlage nicht gezahlt worden sind und weder von ihm, noch vom Geschäftsführer beigetrieben werden können. Bei kleinen Gesellschaften bis zu 40 000 Mark Stammkapital soll sofortige Einzahlung von 50 % obligatorisch sein.[62])

Dieser letztere Vorschlag zunächst dürfte jedenfalls bei einer Revision des Gesetzes sicherlich zu berücksichtigen sein. Der Umstand, daß heute Gesellschaften mit einem Stammkapital von 20 000 Mark mit nur 5000 Mark Anzahlung entstehen können, läßt vielfach allzu kapitalschwache Kreise sich an der Gründung von Gesellschaften m. b. H. beteiligen; die Solidarhaft der Gesellschafter für das gesamte Kapital hat aber nur dann Wert, wenn die Gesellschafter hinreichend zahlungsfähig sind.

Der andere Vorschlag, daß für die Einzahlung von 25 % nicht nur, wie heute, die Gesellschafter zur Zeit der Geltendmachung der Haftung, sondern die Gründer solidarisch haften sollen, erscheint vom gesetzgeberischen Standpunkt als recht und billig, bedeutet aber kaum eine merkliche Stärkung der Kreditbasis der G. m. b. H. Die Fälle, daß der Geschäftsführer wahrheitswidrig die Einzahlung von 25 % versichert, dürften nicht allzu häufig sein. Treten sie ein, so ist eine Haftung des Geschäftsführers, des betr. Gründers und subsidiär sämtlicher Gesellschafter vorhanden. Hieran noch eine subsidiäre Haftung der Gründer zu fügen, dürfte nicht von großer praktischer Bedeutung sein.

Das gleiche trifft zu für die von Hachenburg gewünschte Haftbarmachung aller Rechtsvorgänger sämtlicher Gesellschafter für irgendeinen Ausfall am Stammkapital. Die Fälle, daß infolge Nichteinzahlung des vollen Stammkapitals Gläubiger zu Schaden kommen, sind nicht zu häufig. Die Volleinzahlung des Kapitals ist die Regel. Die

Haftung der Mitgesellschafter und der Rechtsvorgänger des nicht zahlungsfähigen Gesellschafters ist schon recht weitgehend und wird meistens zur Deckung führen, so daß weiterer Regreß nicht erforderlich wird. Ist dies aber einmal nicht der Fall, so wäre es eine außerordentliche Härte, wenn ein ganz beliebiger früherer Gesellschafter, der längst alle Beziehungen zu der G. m. b. H. abgebrochen hat, herangezogen werden könnte. Die Möglichkeit solcher Inanspruchnahme würde auch den nur vorübergehenden Besitz von G. m. b. H. - Anteilen, die nicht voll einbezahlt sind, als unerhört gefahrvoll erscheinen lassen. Die Zahlungsfähigkeit von Personen, mit welchen den einzelnen Gesellschafter nur das eine Band verknüpft, daß sie früher oder später Mitglied der gleichen G. m. b. H. gewesen sind, der er angehört hat, wäre bestimmend für Eintritt oder Nichteintritt einer gewichtigen Haftung.[63])

Der Vorschlag Hachenburgs ferner, die Gesellschafter für die Einbringung von Sacheinlagen in gleicher Weise solidarisch haften zu lassen, wie für Bareinlagen, erscheint prinzipiell richtig, dürfte aber keine große praktische Bedeutung haben, da die Fälle der Nichtleistung versprochener Sacheinlagen selten sind. Es ergeben sich aber auch Schwierigkeiten dahingehend, wie hoch die Haftung zu bemessen ist, ob in Höhe des angegebenen oder des wirklichen Werts der Sacheinlage.

Dies führt zum letzten und bedeutsamsten Vorschlag Hachenburgs, der dahingeht, die Mitgründer solidarisch für den Wert der gemachten Sacheinlagen haften zu lassen. „Wer einer G. m. b. H. beitritt, wer erklärt, daß sie ein Stammkapital von 100 000 Mark hat, wer zuläßt, daß ein Gesellschafter hierfür eine Sacheinlage macht, den wird man auch dafür haftbar erklären, daß die Gesellschaft auch diesen Wert erhält.“ Dieser Vorschlag zur Hebung der Kreditsicherheit aber geht über das Ziel hinaus und ist doch in seiner Wirkung zweifelhaft.[64]) Die ursprünglichen Gründer wären noch nach vielen Jahren, nachdem die Geschäftsanteile vielleicht durch viele Hände gegangen sind, für die gesamte Summe des Stammkapitals haftbar. Für die Gründer mit Bareinlagen wäre die Haftung doppelt

empfindlich; sie sind einmal schon dadurch geschädigt, daß sie die wertlosen Sacheinlagen ihrem in die Gesellschaft gesteckten guten Gelde gleich geachtet haben, also dadurch förmlich schon einen Preis für die wertlosen Sacheinlagen gezahlt haben. Nun sollen sie, die sich zu ihrem eigenen Schaden in dem Wert der von Mitgründern gemachten Sacheinlagen getäuscht haben, auch noch für deren Vollwertigkeit dritten gegenüber einstehen, und das selbst dann, wenn sie selbst kein Vorwurf mangelnder Sorgfalt trifft! Bei solcher Regelung wären gerade die weniger geschäftskundigen Gründer einer G. m. b. H. Verpflichtungen und Gefahren ausgesetzt, die als zu weitgehend, als unbillig bezeichnet werden müssen. Die Folge würde auch sein, daß die Kapitalsbeschaffung für eine G. m. b. H., die heute verhältnismäßig leicht ist, bei solchen drakonischen Haftungsbestimmungen erheblichen Schwierigkeiten begegnete, und damit wäre einer der wichtigsten Vorzüge der G. m. b. H. gefallen.

Schließlich würde es auch bei Geltendmachung der Haftung zu zahllosen verwickelten Prozessen kommen, da der Wert der gemachten Einlagen zur Zeit der Gründung sich nach vielen Jahren nur sehr schwer, vielfach gar nicht wird feststellen lassen. Wie soll z. B. ein Fall entschieden werden, wenn ein Patent vor der Gründung mit 50 000 Mark hätte verkauft werden können, es zu diesem Werte eingebracht wird, sich aber später als vollkommen wertlos herausstellt. Auch in solchen Fällen, wo jedes Verschulden der Gründer fehlt, wünscht Hachenburg unbedingte Haftung sämtlicher Gründer.

Ein von Neukamp [65]) gemachter Vorschlag geht nicht so weit. Er wünscht eine subsidiäre persönliche Haftung eines jeden Gesellschafters bis zur Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage nach dem Vorbilde des englischen Aktienrechts und nach Analogie des § 135 des Genossenschafts-Gesetzes. Dieser Vorschlag vermeidet die Härten des Hachenburgschen, daß Gründer für ihre Mitgründer haften sollen, von denen sie sich vielleicht ohne eigene Fahrlässigkeit zu eigenem Nachteil haben täuschen lassen; aber auch hier würden zahlreiche Prozesse die Folge sein, welche die vielfach unmöglich ge-

wordene Feststellung zum Gegenstande hätten, welchen Wert eine Sacheinlage bei der Gründung gehabt hätte. Daß die Gründer von Gesellschaften m. b. H. infolge der bloßen Festsetzung der Haftung eine sorgfältigere Bewertung der Sacheinlagen eintreten lassen würden, steht auch kaum zu erwarten, da sie bei Überbewertung ja nicht mehr verlieren können, als wenn sie das gleiche Stammkapital in reellen Werten aufbringen, vielmehr im Gegenteil damit rechnen können, daß die Unterwertigkeit der gemachten Einlagen bei späterem Konkurs doch nicht wird bewiesen werden können.

Den Vorschlägen Hachenburgs wie Neukamps haften die Mängel aller repressiven Maßnahmen an: Sie treffen nur vereinzelt den Schuldigen, und zwar zu einer Zeit, wo es meistens zu spät ist, wo kein Vermögenswert mehr zu holen ist. Wenn es vermögenslosen Leuten möglich bleibt, eine Millionen - G. m. b. H. zu gründen, was nutzt es dann, wenn die Gläubiger nachher einen Ersatzanspruch in dieser Höhe gegen die mittellosen Gründer haben, der sich dann doch nicht verwirklichen läßt! Es muß von vornherein durch präventive Maßregeln die Bildung solcher Gesellschaften vereitelt werden. „Die Gesetzgebung ist heute eine fürsorgende geworden.“ [66]) Auf allen Gebieten hat sich in der Tat heute eine umfassendere staatliche Gesetzespolitik der Vorbeugung und der Fürsorge für die im wirtschaftlichen Kampf Schwächeren und Unerfahrenen durchgesetzt. Auch hier tut eine Gesetzesergänzung in diesem Sinne not. Es muß schon bei der Gründung von Gesellschaften m. b. H. durch irgendwelche Kontrolle gewissenhafte Wertansetzung gesichert werden. Diese Kontrolle braucht nicht über das Interesse der Kreditgeber hinauszugehen, vor allem nicht das Interesse von Anteilserwerbern zu berücksichtigen. Sie darf keinesfalls öffentlich sein, wie bei der Aktiengesellschaft, da das Interesse der Gesellschaft m. b. H. an Geheimhaltung ihrer Geschäftsinterna als ganz besonders schutzwürdig erscheint. Sie darf ferner nicht so kompliziert und langwierig sein, daß dadurch eine wesentliche Erschwerung der Gründung hervorgerufen würde. Wenn sich diesen Erfordernissen genügen läßt, dann ist jedenfalls

der von S c h ö n [67]) vertretene Standpunkt unhaltbar, daß den Vorzügen der G. m. b. H. die Mängel bezüglich der Kreditsicherheit ein notwendiges Korrelat seien. Es ließe sich dann ein gut Teil der Mängel beseitigen, ohne den Vorzügen zu nahe zu treten.

IX.

Der im folgenden vorgeschlagene Weg dürfte allen diesen Erfordernissen Genüge leisten: Für die Ansetzung reeller Sachwerte, wie Grundstücke, Gebäude, Fabrikanlagen, auch Forderungen usw. beim Einbringen in eine G. m. b. H. müßte die Billigung durch einen allgemein gerichtlich vereidigten Sachverständigen vorgeschrieben werden; der Registerrichter dürfte die Eintragung der Gesellschaft erst vornehmen, wenn die schriftliche nach bestem Wissen und Gewissen abgegebene Versicherung eines solchen Sachverständigen vorgelegt würde, daß die Wertansetzung angemessen erscheine. Der Sachverständige wäre zur Geheimhaltung des von ihm Erfahrenen zu verpflichten. Die Unterlagen der Untersuchung dürften der Öffentlichkeit nicht preisgegeben werden, könnten vielleicht, verschlossen, wie ein Testament, bei Gericht hinterlegt werden, um erst bei etwaigem Konkurs der Gesellschaft und nach erfolgter Schädigung von Gläubigern eröffnet zu werden; hierdurch wäre dann auch für alle etwaigen Regreßprozesse, bei deren Gelegenheit dann doch die Interna der Gesellschaft aufgedeckt werden müßten, eine wertvolle Unterlage gegeben. Die Gründung wäre durch solche Beibringung eines Angemessenheitsattestes nur unwesentlich erschwert. Die Bestimmungen mögen weitherzig gefaßt werden, so daß es dem Gutachter leicht wird, das verlangte Zeugnis abzugeben. Es kommt ja nicht darauf an, daß das Stammkapital genau nach dem Wert des Eingebrachten zu normieren. Es genügt eine annähernde Übereinstimmung, welche nur die heute üblichen groben Überbewertungen ausschließt. Als Sachverständige würden zweckmäßigerweise diejenigen Personen dienen, welche bei den Gerichten in Prozessen Sachverständigendienste leisten

und die in Listen dort namhaft gemacht sind. Die Auswahl unter diesen stünde bei den Gründern. Im einzelnen Fall, wo die Liste nicht ausreicht, oder irgendwelche Bedenken vorliegen, könnte auf Antrag die Handelskammer einen solchen ernennen, in gleicher Weise, wie sie Revisoren für Aktiengesellschaften bestellt.

Die Berücksichtigung ideeller Werte, wie Patente, Ideen, Herstellungsverfahren usw. aber müßte bei Ansetzung des Stammkapitals überhaupt ausgeschlossen sein, unbeschadet allerdings der Bewertung nach innen im Verhältnis der Gründer zueinander.[68]) Für diese Dinge gibt es keine Taxe, ihr Wert ist illusorisch, kann Millionen betragen oder gleich Null sein. Ein Patent hat immer nur Wert für den, der es auszunutzen versteht und es ausnutzen will. Wenn z. B. im Fabrikbetrieb einer G. m. b. H., die durch Einbringung von 5000 Mark in bar und von einem Patent im Werte von 15 000 Mark das Stammkapital von 20 000 Mark erreicht, das Patent auch tatsächlich den gleichen Vorteil gewährt, wie ein Kapital von 15 000 Mark, so hat es für die Gläubiger im Konkurse doch nicht entfernt diesen Wert, da die Möglichkeit, es zu solchem Preise zu verwerten, kaum jemals vorhanden sein wird, der Fortführung des Betriebes durch die Gläubiger aber, wodurch der Wert erhalten bliebe, meistens ganz erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Auch reelle Werte, wie Maschinen, verlieren natürlich bei Stillegung der Fabrik viel von ihrem Wert, aber es ist doch immerhin etwas Greifbares vorhanden, das, wenn auch unter Wert, noch realisiert werden kann, während ein Patent sich event. in nichts verflüchtigt. Da ferner die Bewertung von Maschinen nicht entfernt wie die eines Patentes der Willkür überlassen ist, vielmehr sich immer ein annähernd objektiver Wert feststellen lassen wird, so ist die Gefahr der Gläubigerschädigung durch Überwertung hier weit geringer. Das Erfordernis der öffentlichen Angabe des Stammkapitals, wie auch besonders die Einhaltung eines Mindeststammkapitals ist wesentlich im Interesse der Gläubiger aufgestellt; diese Schutzvorschrift wird aber zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt, wenn die Berücksichtigung ideeller Werte

zugelassen bleibt. Dies entspricht nicht dem Sinn des Gesetzes, ist aber gleichwohl nach geltendem Rechte nicht zu hindern. Da eine objektiv zuverlässige Schätzung unmöglich ist, müssen also ideelle Werte überhaupt außer Ansatz bleiben. Damit erst ist dann die Garantie gegeben, daß der Wert des Eingebrachten auch zum mindesten der als Stammkapital angegebenen Summe entspricht. Den etwa das Stammkapital übersteigenden — in ideellen Werten bestehenden — Wert des Eingebrachten auch nach außen hin in die Erscheinung treten zu lassen, kann die Gesellschaft meist kein erhebliches Interesse haben; das in einer Offenen Handelsgesellschaft arbeitende Kapital ist auch den Außenstehenden unbekannt. Immerhin mag wegen der vielleicht so erleichterten Krediterlangung es zulässig sein, ins Handelsregister eintragen zu lassen, daß außer dem Stammkapital von so und so viel die Gesellschaft im Besitze der und der Patente, Herstellungsverfahren usw. sei. Dann würde aber, wenn etwa einmal auf Grund dieser Werte Kredit aufgenommen werden sollte, die Gesellschaft immer dem Kreditgeber gegenüber den Nachweis des Wertes derselben zu führen haben.

Bei dieser Behandlung ideeller Werte ist auch der Erfinder bzw. die Gesellschaft der Notwendigkeit überhoben, das Patent oder das Geheimverfahren bei Anmeldung zum Handelsregister zu beschreiben und damit der Öffentlichkeit und Konkurrenz preiszugeben.

Ebenso müßten Sacheinlagen, wie Geschäftswert, Kundschaft usw. von der Wertansetzung ausgeschlossen sein. Der Wert dieser Dinge — wie auch der Wert von Patenten — wird immer im Reingewinn zutage treten; doch ist es bedenklich, den Nutzen zu kapitalisieren und als feststehenden Kapitalwert anzusetzen; denn er hängt von vielen Einzelumständen ab, die sich jeder Berechnung entziehen. „Die Kapitalisierung der Unternehmerrente, welche diesem Gedankengang zugrunde liegt, bedeutet eine Erstarrung und Festlegung“[69]), bedeutet aber auch den Gläubigern gegenüber die Vorspiegelung eines Wertes, der bei irgendwelcher wirtschaftlichen Störung unter den Händen in nichts zerfließt. Die Veröffentlichung dieser Werte liegt

auch gar nicht im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft, sondern im Gegenteil viel eher deren Geheimhaltung vor den Blicken der Konkurrenz. Bei der Aktiengesellschaft ist ein solches Interesse an der Veröffentlichung allerdings insofern vorhanden, als der Verkaufswert der Aktien, der Kurs, vielfach auf diesen Werten basiert und durch Veröffentlichung derselben eine Stütze erhält. Bei der G. m. b. H. aber soll und kann jeder Anteilskäufer persönlich sich über die Verhältnisse der Gesellschaft unterrichten, wozu er bei der Aktiengesellschaft nicht in der Lage ist.

Bei solchen einigermaßen klaren Verhältnissen kann dann der Kreditgeber einer Gesellschaft m. b. H. unbedenklich den ihrem Stammkapital entsprechenden Kredit einräumen, unter Berücksichtigung allerdings der sonstigen Verpflichtungen der Gesellschaft. Die Kreditgewährung der G. m. b. H. gegenüber kommt in normale Bahnen, wie bei den anderen Handelsgesellschaften.

Im Innenverhältnis muß es natürlich den Gesellschaftern freistehen, wie sie etwa ein eingebrachtes Patent, ein bestehendes Geschäft bewerten wollen. Wenn z. B. zwecks Gründung einer G. m. b. H. A. 30 000 Mark in bar, B. ein Patent zu dem von A. angenommenen Werte von 60 000 Mark einbringt, so würde eine Gesellschaft mit 30 000 Mark Stammkapital entstehen; hieran würde der Anteil A.s 10 000 Mark, der B.s 20 000 Mark betragen.

Nach solcher Verschärfung der Gründungsvorschriften würde nun allerdings die Gefahr bestehen, daß eine Gesellschaft zunächst als Geldgründung entsteht und nachher das Patent kauft zu einem Preise, der vorher ausgemacht ist. Schon heute wird viel auf diese Weise gegründet, zwar nicht um erschwerenden Formvorschriften zu entgehen, wohl aber, damit im Handelsregister die Gesellschaft als eine reine Geldgründung verzeichnet steht und sich nicht durch die Kundgabe daß zu hohem Werte Sacheinlagen gemacht sind, der erfahrenen Geschäftswelt als von verdächtiger Kreditwürdigkeit zu erkennen gibt. Die Rechtsprechung versucht diesem Übelstand zu steuern und läßt z. B. den, welcher nach außen hin Geld, tatsächlich aber auf Grund vorheriger Verabredung ein Grundstück ein-

gebracht hat, das nominell für den angesetzten Preis sofort nach Errichtung der Gesellschaft von ihm gekauft wurde, im Konkurse der Gesellschaft zur Zahlung der Geldeinlage verpflichtet sein, so daß er also Geld und Grundstück verliert.[70]) Aber diese nachträglich eingreifenden Mittel der Rechtsprechung sind auch in diesen Fällen ohne großen Wert, da in 100 Fällen die Klage nur zehnmal angestrengt wird und vielleicht nur einmal der schwierige Beweis sich wird führen lassen. Solchen Umgehungen, die natürlich bei Verschärfung der Gründungsvorschriften noch viel verlockender würden, müßte gleichfalls durch ein präventives Mittel ein Riegel vorgeschoben werden. Wie immer ist es auch hier besser, das Entstehen von Schaden zu verhüten, als den entstandenen Schaden wieder gut zu machen zu versuchen.

Entsprechend den für die Aktiengesellschaft in §§ 207, 208 HGB. getroffenen Bestimmungen über Nachgründungen wäre für die G. m. b. H. etwa zu bestimmen, daß Neuanschaffungen innerhalb der ersten beiden Jahre des Geschäftsbetriebes, soweit sie etwa vielleicht ein Fünftel des Stammkapitals oder mehr erfordern, denselben Vorschriften unterliegen, wie Sacheinbringungen bei der Gründung selbst. Von dem für die Aktiengesellschaft in § 208 HGB. aufgestellten Erfordernis, daß die Nachgründung bereits vor der Eintragung ins Handelsregister von den Gründern vereinbart sein muß, wäre zweckmäßig abzusehen, da der schwierige Beweis dieses Punktes nachträgliche Ersatzansprüche vielfach illusorisch machen würde. Es ist auch zu vermuten, daß eine Gesellschaft, die in den ersten Jahren ihres Bestehens umfangreiche Neuanschaffungen macht, dies auf Grund eines vorher gefaßten Planes tut. Es wäre also auch hier Eintragung ins Register auf Grund eines Angemessenheitsattestes durch einen Sachverständigen erforderlich. Natürlich können hier nur Anlagewerte in Frage kommen, nicht etwa die im Geschäftsbetriebe angeschafften Gegenstände, wie Waren, die weiter verkauft werden sollen.

Größere Ausgaben aus dem Gesellschaftsvermögen für ideelle Werte wie Patente usw. wären damit für die ersten Jahre ausgeschlossen, was in Anbetracht der Fundierung der Gesellschaft

gewiß kein Fehler ist, und anderseits auch keinen zu harten Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit darstellt, da die Gesellschafter, wenn es sich tatsächlich einmal um einen wirklichen Kauf, nicht um eine vorverabredete Schiebung handelt, das Patent mit ihrem privaten außergesellschaftlichen Vermögen erwerben können, um es dann unentgeltlich auf die Gesellschaft zu übertragen. Das ist wirtschaftlich dasselbe, als wenn sie bei der Gründung ein Patent einbringen, ohne es jedoch auf das Stammkapital anrechnen zu dürfen. Nichtbeachtung der Vorschriften hätte zur Folge, daß im Konkursfalle der Verwalter von den Gesellschaftern persönlich das innerhalb der ersten zwei Jahre für Sachwerte aufgewandte Kapital zurückfordern könnte. Nach Ablauf von zwei Jahren könnte dann die Kontrolle fortfallen, da dann meistens die Verhältnisse der Gesellschaft sich konsolidiert haben werden, oder dann schon ihre mangelnde Lebensfähigkeit zutage getreten ist. Schiebungen in der Weise, daß von dem Hauptgesellschafter etwa zu hohem Preise ein wertloses Patent angekauft wird, sind natürlich auch dann noch möglich, werden aber, da sie dann wohl immer schon in Voraussicht des Verfalls des Unternehmens geschehen, durch die Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes und durch die Bankerottstrafbestimmungen genügend getroffen. Bei einer Erhöhung des Stammkapitals hätten natürlich auch wieder Sacheinlagen den gleichen Vorschriften zu unterliegen wie bei der Gründung.

Mit solcher Änderung des Gesetzes wäre dann die wirksame Garantie gegeben, daß in eine Gesellschaft m. b. H. auch tatsächlich das Stammkapital in wirklichen Werten hineingesteckt und ihr auch nicht wieder künstlich entzogen wird. Die Einhaltung der Mindestgrenze von 20 000 Mark für das Stammkapital wäre wirksam garantiert. Die dem Sinn des Gesetzes zuwiderlaufenden Bildungen von Gesellschaften mit wenigen tausend Mark Kapital und dem Rest in Patenten usw. wären damit unterbunden. Damit würde der Hauptgrund der heutigen mangelnden Kreditsicherheit der Gesellschaften m. b. H. schwinden und auch folgeweise das allgemeine Mißtrauen bei der Kreditgewährung. Dabei wäre doch der Eigenart der

G. m. b. H. nicht zu nahe getreten. Die Öffentlichkeit und die Konkurrenz gewinnen keinen Einblick in die internen Verhältnisse des Unternehmens; bekannt gegeben wird allein das Ergebnis der Sachverständigenuntersuchung, daß die Wertansetzung angemessen erscheine. Die Gründung wäre nur unwesentlich erschwert.

Die Kostenfrage fällt kaum ins Gewicht. Für Immobiliarschätzungen ist heute überall ein Satz von nur 1 ‰ der Schätzungssumme üblich. Waren, die Marktwert besitzen, werden, falls es sich um größere Posten handelt, wohl noch zu geringerem Satze abgeschätzt werden können, und wenn die Schätzung ganzer industrieller Anlagen vielleicht etwas mehr erfordern würde, so spielt das keine Rolle, wenn man berücksichtigt, mit wie hohen Stempelkosten die Gründung einer G. m. b. H. schon sowieso belegt ist.[71]) Die geringe Kontenerhöhung wäre kaum merklich; sie würde ganz wegfallen, wenn zweckmäßigerweise bestimmt würde, daß die Gutachterkosten auf den Sacheinbringungsstempel in Anrechnung zu bringen wären.

X.

Die einzige Ursache der geringen Kreditsicherheit der Gesellschaften m. b. H. ist die Überbewertung von Sacheinlagen nun allerdings nicht. Ein Grund für den schlechten Ausfall der Konkurse liegt vor allem auch darin, daß der Geschäftsführer der Gesellschaft für seine Gehaltsforderung im Konkurse ein Vorrecht besitzt auf Grund des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung als Dienstlohn und daß diese bevorrechtigte Forderung die Konkursmasse vielfach aufzehrt.[72]) Meistens ist der Geschäftsführer einer G. m. b. H. auch gleichzeitig deren Gesellschafter, vielleicht deren Hauptgesellschafter.[73]) In solchen Fällen wird nun häufig das Geschäftsführergehalt recht hoch bemessen, einmal um durch die dadurch bewirkte Minderung des Geschäftsgewinnes an Gewerbesteuer und Einkommensteuer zu sparen,[74]) anderseits, um im Konkursfall den Betrag des Gehaltes noch aus der Gesellschaft herausziehen zu können. Da nun der Ge-

schäftsführer seines Konkursvorrechts gewiß ist, hat er ein Interesse daran, die drohende Konkurseröffnung solange hinauszuschieben, wie der Bestand der Masse noch seine Gehaltsforderung deckt. Wird dann endlich der Konkursantrag gestellt, so kommt für die Gläubiger meist nichts heraus. Die Möglichkeit, die wertlosen Sacheinlagen zum Anschaffungswert zu Buch stehen zu lassen, verringert nur um eine der Abnutzung entsprechenden Abschreibung, ermöglicht es dem Geschäftsführer bei der Bilanz formell die Überschuldung zu vermeiden, welche ihn zu sofortigem Antrag auf Konkurseröffnung verpflichten würde.

Der Grund für die Gewährung eines Konkursvorrechts an die Angestellten wegen ihrer Gehaltsforderungen ist nun aber die Rücksicht auf deren wirtschaftliche Abhängigkeit und Schutzbedürfnis. Dieser Grund trifft jedoch für den Geschäftsführer einer G. m. b. H. nicht zu, sicher nicht in dem Falle, wenn er gleichzeitig Gesellschafter ist. Aber auch wenn er das nicht ist, hat er doch wie kein anderer die Möglichkeit, die Verhältnisse der Gesellschaft zu überschauen und, wenn Gefahr im Verzuge, sich sein Gehalt aus eigener Macht zu sichern. Es dürfte also wohl der Vorschlag Kiesels,[75]) dem Geschäftsführer sein Konkursvorrecht zu nehmen, bei einer Revision des G. m. b. H.-Gesetzes der Erwägung wert sein. Weiter zu gehen, wie Kiesel vorschlägt, und dem Geschäftsführer für seine Gehaltsforderung einen unmittelbaren Zugriff gegen die Gesellschafter zu geben, dürfte nach obigem nicht erforderlich sein und würde auch den Zweck verfehlen, da ja dann der Geschäftsführer sein Gehalt unbesorgt bei der Gesellschaft stehen lassen würde, die Gesellschafter ihrerseits aber, wenn sie eine persönliche Inanspruchnahme fürchten müßten, vor völligem Verfall der Gesellschaft dafür Sorge tragen würden, daß das noch Vorhandene zur Begleichung des vielleicht seit Jahren nicht ausgezahlten Geschäftsführergehaltes verwandt würde. Das Ergebnis wäre also auch nur wieder: Schmälerung der Konkursdividende. Der im Anschluß hieran weiter von Kiesel gemachte Vorschlag, künftig allen jetzigen Vorrechtsforderungen persönlichen Zugriff an die Gesellschafter zu geben, würde zwar den Kredit der G. m. b. H.

fraglos günstig beeinflussen, aber doch für viele Gesellschaften, bei denen das Lohnkonto eine beträchtliche Höhe erreicht, wie bei Fabriken, eine so erhebliche Durchbrechung des Prinzips der beschränkten Haftung, und damit eine so weitgehende, dem Sinn des Gesetzes zuwiderlaufende Auslieferuug des Privatvermögens der Gesellschafter an die größere oder geringere Gewissenhaftigkeit der Geschäftsführer bedeuten, daß davon doch wohl besser abzustehen wäre.

XI.

Ein anderer, bisher kaum beachteter Grund der zahlreichen Konkurse von Gesellschaften m. b. H. liegt darin, daß bei vielen Gesellschaften das Stammkapital im Verhältnis zum gesamten in der Unternehmung arbeitenden Kapital besonders niedrig bemessen ist. Es werden vielfach Gesellschaften mit dem gesetzlich zulässigen Mindestkapital von 20 000 Mark gegründet, denen dann durch Darlehen seitens der Gesellschafter ein Betriebskapital verschafft wird, das ihnen Millionenumsätze erlaubt.

So hatte die Schlesische Kleinbahnaktiengesellschaft nach ihrer Bilanz vom 31. Dezember 1904 Forderungen an die Oberschlesische Dampf-Straßenbahngesellschaft m. b. H., deren sämtliche Geschäftsanteile im Nennwert von 4 000 000 Mark ihr gehörten, Forderungen im Gesamtbetrage von 14,8 Millionen Mark.

An den Hessischen Kupferwerken G. m. b. H. mit einem Stammkapital von 430 000 Mark ist die Aktiengesellschaft Heddernheimer Kupferwerk vormals F. A. Hesse Söhne in Frankfurt a. M. mit 425 000 Mark beteiligt und „hat denselben außerdem noch ein Kapital von 1 375 000 Mark zur Verfügung gestellt“.[76])

Ganz besonders aber hat sich diese Sitte der niedrigen Bemessung des Stammkapitals bei trotzdem großen Geschäftsumfang eingebürgert bei Terrain- und Baugesellschaften. In Berlin besonders gibt es eine große Zahl solcher Gesellschaften, die mit dem Mindestkapital von 20 000 Mark in größtem Stile

betrieben werden und der Errichtung von Bauten und der Terrainspekulation dienen. Von 1625 Gesellschaften am 30. IX. 1909, welche Grundstücksverwertung, Grundstückshandel und Hypothekenverkehr betrieben, hatten 635, d. i. 39,1 % nur das Mindeststammkapital von 20 000 M.; bei 955, d. i. 58,8 % betrug das Stammkapital 20—50 000 M.

Das Ungesunde dieses Zustands wird durch einen in allerletzter Zeit erfolgten Konkurs kraß beleuchtet. Über das Vermögen der „Bau- und Grundstücksgesellschaft m. b. H. Gommern" in Dresden ist Anfang November 1910 vom Dresdener Amtsgericht das Konkursverfahren eröffnet worden. Diese erst vor etwa Jahresfrist mit einem Stammkapital von nur 25 000 M. gegründete Gesellschaft soll in der kurzen Zeit ihres Bestehens es fertig gebracht haben, 31 Grundstücke im jetzigen Gesamtwert von 8 Millionen Mark zu erwerben und zu bebauen und dabei den Bauhandwerkern allein etwa 800 000 M. schuldig geworden zu sein.[77])

Wie gebräuchlich solche Gesellschaften sind, mag noch belegt werden durch folgende Beispiele:

Am 25. Juni 1906 wurden in das Handelsregister in Berlin eingetragen 11 Gesellschaften unter den Firmen:

Baugesellschaft Lehderstraße Parzelle 1
- - - 2,
- - - 3,
ebenso Parzellen 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16.

Jede Gesellschaft hatte ein Stammkapital von 20 000 Mk.

Gleichfalls im Juni 1906 wurden in Berlin eingetragen 8 Gesellschaften unter den Firmen:

Baugesellschaft am Amtsgericht Weißensee Parz. 75,
Baugesellschaft am Amtsgericht Weißensee Parz. 84,
ebenso Parzellen 100, 105, 111, 112, 126, 127.

Auch diese Gesellschaften haben sämtlich das Mindeststammkapital von 20 000 Mark.

Mit solcher Summe aber läßt sich, zumal in Berlin, kein Haus bauen und kein solider Grundstückshandel be-

treiben. Alle derartigen Gesellschafter arbeiten mit Kapitalien, welche die Gesellschafter ihnen als Darlehen geben. Ein durch längere Zeit anhaltendes solides Gebaren, prompte Zahlungsweise verschaffen ihnen schließlich auch bei anderen, bei Lieferanten vor allem, Kredit. Erweist sich nun eines Tages die Spekulation der Gesellschaft als verfehlt, so haben die Gesellschafter als diejenigen, welche zuerst davon Kenntnis erhalten, es immer noch in der Hand, ihre geliehenen Kapitalien, soweit sie nicht hypothekarisch sichergestellt sind, aus der Gesellschaft herauszuziehen, um erst danach den Konkurs zu eröffnen, in welchem dann für die außenstehenden Gläubiger meist nichts herauskommt. Besonders gefährlich für die Kreditgeber sind die wirklichen Grundstücksspekulationsgesellschaften — die zuletzt aufgezählten gehören wegen der Beschränkung der Bebauung auf eine Parzelle vielleicht nicht dazu — bei denen eine einzige fehlgeschlagene Spekulation das Stammkapital aufzehrt, so daß dann die Gläubiger vor dem Nichts stehen.

In dieser Möglichkeit, daß eine 20 000 Mark-Gesellschaft mit Hilfe des ihr durch die Gesellschafter eröffneten Kredits Millionengeschäfte machen kann, liegt eine schwere Gefährdung der allgemeinen Kreditsicherheit. Dem abzuhelfen scheint allerdings schwierig. Vorzuschreiben, daß daß Stammkapital in gewissem Verhältnis zu den Geschäftsumsätzen stehen muß, ist nicht angängig, weil wegen Nichtveröffentlichung der Bilanz[78]) die Umsätze nicht bekannt werden. Ein Verbot dahingehend, daß die Gesellschaft den Kredit der Gesellschafter überhaupt nicht in Anspruch nehmen darf, würde einen zu harten Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit bedeuten und vielfach wirtschaftlich schädliche Folgen zeitigen.

In Erwägung zu ziehen wäre vielleicht eine Bestimmung derart, daß die Haftung der Gesellschafter sich um die Summe erhöhte, welche sie als Darlehen dauernd oder für längere Zeit in die Gesellschaft hineinstecken. Es würde also das gesamte Anlagekapital als Haftsumme in Betracht kommen, soweit es von den Gesellschaftern selbst gestellt ist. Ein solcher

Begriff des Anlagekapitals ist nicht neu. Das österreichische Gesetz über die G. m. b. H. begreift aus steuerlichen Rücksichten unter „Anlagekapital" das dauernd im Betriebe angelegte Kapital, einschließlich der Hypothekaranlehen und der von den Gesellschaften dauernd dem Betriebe gewidmeten Kapitalien.[79]) Für den hier verfolgten Zweck müßten natürlich Hypothekaranlehen von fremder Seite ausscheiden. Eine solche Haftung würde nun immer erst in die Erscheinung treten im Konkursfall; es würde dann das etwa in den letzten beiden Jahren in dem Unternehmen durchschnittlich arbeitende Kapital zu ermitteln sein, das durch die Gesellschafter — außer der Stammeinlage — als Darlehen hineingesteckt oder vermittelt worden ist. Geht die Summe im Konkurs verloren, so tritt eine weitergehende Haftung natürlich nicht ein; getroffen würden durch eine solche Bestimmung aber jene bedenklichen Fälle, in welchen die Gesellschafter — die stets besser unterrichtet sind, als andere Gläubiger der Gesellschaft — vor dem Konkurs ihr Guthaben herausziehen, um dann den gänzlich wertlosen Rest den Gläubigern zu überlassen. Eine solche Regelung würde auch nicht dem Sinn des G. m. b. H.-Gesetzes zuwiderlaufen. Nur das vom Unternehmen abliegende Privatkapital der Gesellschafter soll unberührt bleiben. Steckt der Gesellschafter von diesem Kapital im Laufe der Zeit noch einiges in die Gesellschaft hinein — sei es auch in der Form eines Darlehens — so tritt das Privatkapital aus seiner Reserve heraus, und es ist nur recht und billig, wenn es an der Gefahr des Unternehmens teilnimmt.

Die Haftung müßte natürlich auch auf die Kredite ausgedehnt werden, welche die Gesellschafter mit Hilfe persönlicher Verbürgung oder Verpfändung von Sicherheiten der Gesellschaft durch dritte, etwa durch eine Bank, verschaffen, da sonst der Umgehung Tür und Tor geöffnet wäre. Auch so würden Umgehungsversuche gleicher Art nicht ausbleiben, doch würde im Streitfalle immer die Bank, bzw. deren Beamte als Zeugen darüber vernommen werden können, ob der Kredit auf Grund von Verbürgung oder Sicherheitsleistung durch die Gesellschafter eingeräumt worden ist.

XII.

Im Interesse des soliden Ansehens der G. m. b. H. würde es ferner liegen, wenn die Möglichkeit, kleine Unternehmungen unter hochtönendem Namen zu betreiben, ein wenig eingeengt würde. Wo es an Mitteln fehlt, glaubt man vielfach statt dessen mit einer großen weltumspannenden Firma auszukommen. Firmen mit dem Mindeststammkapital von 20 000 Mark nennen sich etwa „Internationale Industrie-Gesellschaft m. b. H., Weltautomobilzentrale m. b. H.,[80]) oder wie die bereits oben genannten, nicht einmal voll 20 000 Mark werten Gesellschaften, „Rhenania", Gesellschaft für Industriebedarf m. b. H., Quarzitgrube Westerwald, Gläubigerschutzgesellschaft usw.

Dieser Großmannssucht, welche auch auf Täuschung des kreditgebenden Publikums berechnet ist, wäre am besten dadurch entgegenzutreten, daß die Befugnis, eine Sachfirma führen zu dürfen, nur Gesellschaften von vielleicht 200 000 Mk. Stammkapital an zugestanden würde. Bei den kleineren Gesellschaften werden auch immer einige Hauptbeteiligte vorhanden sein, die ihren Namen zu der Firma hergeben können. Wer so mit seinem guten Namen und damit auch seiner kaufmännischen Ehre vor der Öffentlichkeit steht, wird auch schon deshalb auf eine solidere Geschäftsführung bedacht sein.

XIII.

Einige beachtenswerte Neuerungen zur Festigung der Kreditbasis der G. m. b. H. enthält auch das neue österreichische Gesetz über die Gesellschaften m. b. H. vom Jahre 1906. Dieses Gesetz ist zwar dem deutschen in allen wesentlichen Teilen nachgebildet; aber es sind doch in manchen Punkten die in Deutschland gemachten Erfahrungen selbständig verwertet worden.[81]) So enthält es die Bestimmung, daß Gründungsprovisionen aus dem Stammkapital nicht gewährt werden dürfen, daß deren Anrechnung auf die Stammeinlage überhaupt unzulässig ist, und daß Ersatz der Gründungskosten nur inner-

halb des für die Gründungskosten im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Höchstbetrages begehrt werden kann. Diese Bestimmungen streben danach, eine vollwertige Aufbringung des Stammkapitals zu gewährleisten, ohne dies aber wohl in gleich sicherer Weise zu erreichen, wie die oben vorgeschlagene beschränkte Gründungsprüfung. Eine solche hat das österreichische Gesetz nicht eingeführt, hat dagegen in betreff der Sacheinlagen eine nach deutschem Rechte zweifelhafte Frage durch die Bestimmung beseitigt, daß Sacheinlagen sofort in vollem Umfange geleistet werden müssen. Dadurch sind nicht nur Teilleistungen ausgeschlossen, sondern es ist auch der mögliche Gegenstand von Sacheinlagen näher begrenzt. Dienstleistungen etwa — wie z. B. bei der Zirkus-, Variete- und Theatergesellschaft[82]) — oder der Anspruch auf Übertragung künftig entstehender Urheberrechte können nach österreichischem Rechte nicht in eine G. m. b. H. eingebracht werden.[83]) Der Sicherung der Gläubiger wesentlich dient auch das sogenannte Anteilsbuch, in welches alle für die Einlagen wesentlichen Umstände eingetragen werden, und das „jedem rechtlich Interessierten", also vor allem jedem Gläubiger zur Einsicht offen steht. Es wird darin außer den auch im Deutschen Handelsregister veröffentlichten Tatsachen auch bekanntgegeben, in welcher Höhe die Einzahlungen auf das Stammkapital wirklich geleistet sind — eine für die Kreditsicherung nicht unerhebliche Neuerung. Für Gesellschaften mit 1 Million Kronen Stammkapital und 50 Gesellschaftern mindestens ist ein Aufsichtsrat obligatorisch, der sehr weitreichende Befugnisse hat — auch ein Moment, das für die Sicherung der Gläubiger in Betracht kommt, wenn auch der nächstliegende Zweck wohl in der Sicherung der Anteilseigner besteht.

XIV.

Das Streben, die Gläubiger einer G. m. b. H. sicher zu stellen, darf nun aber nicht zu weit gehen. Es dürfen nicht wahllos die bei anderen Gesellschaftsformen, insbesondere

bei der Aktiengesellschaft, vorhandenen Schutzvorschriften auch hier angewandt werden. Nur zu leicht würde so die G. m. b. H. mit gefestigter Kreditbasis ihre Eigenart und ihre Vorzüge einbüßen. Der vielfach gemachte Vorschlag z. B., Bilanzpublikationen für die G. m. b. H. einzuführen, verkennt diese Eigenart vollkommen. Den Gläubigern wäre damit allerdings ein wertvoller Anhaltspunkt zur Beurteilung der Verhältnisse der Gesellschaft gegeben; die Kreditsicherheit würde steigen. Aber ein wesentlicher Vorzug der G. m. b. H., die Geheimhaltung des Geschäftsergebnisses wäre damit dahin. Die kleineren Unternehmungen, welche sich ja vorzugsweise der Form der G. m. b. H. bedienen, vertragen keinen Einblick der Öffentlichkeit in ihren Geschäftsgang und dessen Ergebnis; sie müssen mit der Konkurrenz rechnen, welche, vielleicht in der verschwiegenen Form der Offenen Handelsgesellschaft organisiert, die ihr bekannt gewordenen Geschäftseinzelheiten rücksichtslos zu ihren Gunsten ausbeuten würde. Auch der Mittelweg, den L i e b m a n n vorschlägt,[84]) Niederlegung der Bilanz auf dem Handelsregister, wo sie von Interessenten eingesehen werden kann, daneben aber Strafbestimmungen gegen unbefugte Veröffentlichung und Verbreitung, erscheint nicht empfehlenswert. Der Interessent, der die Bilanz einsieht, wird außer dem Gläubiger immer der Konkurrent sein, und der darf sie nicht sehen. Die Gründung einer G. m. b. H. hätte bei Zugänglichkeit der Bilanzen so erhebliche Bedenken, daß wohl meistens dann lieber die Gefahren der unbeschränkten Haftung einer Offenen Handelsgesellschaft in den Kauf genommen würden. Die heute so wertvolle Eigenart der G. m. b. H., die Vereinigung von leichter Kapitalbeschaffung mit trotzdem intimer, nicht durch Öffentlichkeit und Konkurrenz kontrollierter, wohl aber durch persönliches Interesse der Geschäftsführer gewährleisteter Verwaltung, muß unter allen Umständen gewahrt bleiben, sei es selbst auf Kosten der Kreditsicherheit.

Die hier gemachten Vorschläge dürften dieser Eigenart nicht zu nahe treten und doch eine hinreichende Festigung der Kreditbasis mit sich bringen. Eine Reformierung in diesem

Sinne liegt, wie im Interesse der Gläubiger, ebenso sehr auch im Interesse der Gesellschaften m. b. H. selbst, wenigstens derer, die nach soliden kaufmännischen Grundsätzen gebildet sind und geleitet werden. Eine Wiederherstellung des guten Rufes der G. m. b. H. an sich ist von Vorteil für alle einzelnen Gesellschaften hinsichtlich ihres geschäftlichen Ansehens und erleichtert ihnen die Aufnahme von Krediten, wie sie sie ihrem Stammkapital entsprechend beanspruchen können. Die vorgeschlagenen Änderungen bringen auch kaum neue, fremde Rechtsgedanken in die Form der G. m. b. H. hinein, sie bauen nur das bereits Vorhandene in sinngemäßer Weise weiter aus.

Literaturverzeichnis.

Bähr, Gesellschaften mit beschr. Haftung. (Grenzboten 1892.)

Bericht über die Verhandlungen des 13. Verbandstages mitteldeutscher Handelskammern zu Sonneberg, S.-M. 1908.

Berliner Tageblatt, Handelszeitung 09, Nr, 37.

Crüger, Haftpflicht und Kredit. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge, Bd. 17 S. 661.)

— Textausgabe zum G. m. b. H.-Gesetz mit Anmerkungen, 1905.

Denkschrift des Verbandes der Gesellschaften m. b. H. betreffend die Reform der G. m. b. H. Berlin, den 12. 6. 1909.

Deutsche Juristenzeitung (D.J.Z.)

Deutsche Juristische Wochenschrift (J.W.)

Esser, Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften m. b. H., 1902.

Förtsch, Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften m. b. H., 2. Aufl. 1899.

G. m. b. H.-Zeitschrift, Berlin.

Goldschmidt, Alte und neue Formen der Handelsgesellschaften. Vortrag 1892.

Greulich, Der Kredit der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, III. Folge. Bd. 32 S. 721 ff.)

— Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. (Deutsche Wirtschaftszeitung 1907 S. 1124 ff.)

Grünhut, Die österreichische Gesetzesvorlage über die Gesellschaften mit beschr. Haftung. (D.J.Z. 1905.)

Heinitz, Zur Entwickelung der Gesellschaften m. b. H. (D.J.Z. 1909, S. 177.)

Hachenburg, Aus dem Rechte der G. m. b. H. (Leipz. Zeitschr. f. Handelsrecht 1909 S. 15 ff.)

— Die Gefahren der G. m. b. H. (Gesetz und Recht 1907 S. 204 ff., 230 ff.)

Hasenclever, Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. Leipz. Dissertation 1908.

Kiesel, Die Gesellschaften m. b. H. und ihre Heranziehung zur Einkommensteuer in Preußen. 1906.

Kölnische Zeitung 1908 Nr. 1161, 1216, 1245.

Jahrbuch für die preußische Statistik.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von Conrad.
Liebmann, Kommentar z.Reichsgesetz betr. die Gesellschaften m. b. H. 5. Aufl. 1905.
— Die Gesellschaften m. b. H. in der Praxis. (DJZ. 1902 S. 327 ff.)
— Die Reform der Gesellschaften m. b. H. (DJZ. 1910, S. 675 ff.)
Monatsschrift der Handelskammer zu Düsseldorf. Nov. 1908.
Morgen, Wochenschrift für Deutsche Kultur v. 11. Dez. 1908.
Munk, Die G. m. b. H. in Österreich und die Bedeutung des österreichischen Gesetzes für das Deutsche Reich. (Blätter f. Vergl. Rechtsw. u. Volksw. Bd. 2 S. 140.)
Neumanns Jahrbuch des Deutschen Rechts.
Neukamp, Kommentar z. Ges. betr. die Gesellschaften m. b. H. 1. Aufl. 1893. 3. u. 4. Aufl. 1907.
— Bedarf die G. m. b. H. einer Reform? (Leipz, Zeitschr. f. Handelsrecht 1909 S. 417.)
Parisius-Crüger, Kommentar z. Ges. betr. die Gesellschaften m. b. H. 4. Auflage 1906.
Plutus, Kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen.
Rießer, Zur Revision des Handelsgesetzbuches. (Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht 18, 88.)
Rheinisch-Westfälische Zeitung 1908 Nr. 1211.
Rosenthal, Die Gesellschaft m. b. H. (Schönbergs Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Schön, Der Kredit der Gesellschaften m. b. H. (Bankarchiv, Zeitschrift für Bank und Börsenwesen 1906/07 S. 282 ff.)
Sontag, G. m. b. H.-Krankheit. (D.J.Z. 1909 S. 538 ff.)
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
Staub-Hachenburg, Kommentar zum Gesetz betr. die G. m. b. H. 3. Aufl. 1909.
Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches.
Vosberg, Vortrag über Einführung einer Revision des Gründungshergangs der G. m. b. H. (Bericht über die Verhandlungen des 13. Verbandstages mitteldeutscher Handelskammern zu Sonneberg, S.-M. 1908.)
Wendt, Die Gesellschaften mit b. H. (Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik III. Folge Bd. 24 S. 69 ff.)

Anmerkungen:

[1]) Hierunter waren allerdings 2479 Gesellschaften mit 377,3 Mill. M. Stammkapital, die sich in Konkurs oder Liquidation befanden.

[2]) Es gab zur gleichen Zeit in Deutschland 5510 Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit 15,1 Milliarden Stammkapital.

[3]) Vgl. zu diesen Zahlen Ergänzungsheft zu 1910, II der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches.

[4]) Grenzboten 1892.

[5]) Vortrag, Alte und neue Formen der Handelsgesellschaften. Sonderausgabe S. 22.

[6]) Kommentar z. G. m. b. H. 1899 S. 11.

[7]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1900 und ebenso in der 2. Auflage 1909.

[8]) Textausgabe zum GmbHGes. m. Anm. 1905 S. 10.

[9]) Deutsche Juristenzeitung 1902 S. 328; ebenso Kommentar 5. Aufl. 1905 S. 12—15.

[10]) Vgl. Jahresbericht der Jurist. Gesellsch. Berlin 03/04.

[11]) Zeitschrift f. Handelsrecht Bd. 52 S. 361.

[12]) Zeitschrift Das Handelsmuseum 05 S. 1.

[13]) Jahrbuch f. Nationalökonomie 3. Folge Bd. 32 S. 721 ff.

[14]) Deutsche Juristenzeitung 1909 S. 177.

[15]) Die Reform d. G. m. b. H. Deutsche Juristenzeitung v. 15. Juni 1910 S. 675 ff.

[16]) Kommentar, Einleitung in sämtlichen Auflagen, Zeitschrift f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung Bd. 8 S. 327, und zuletzt in d. Leipz. Zeitschrift f. Handelsrecht 09 S. 417 ff.

[17]) Die G. m. b. H. und ihre Heranziehung zur Einkommensteuer in Preußen 06. S. 140 ff.

[18]) Leipz. Zeitschrift f. Handelsrecht 09 S. 24 ff.

[19]) Der Kredit der Gesellschaften m. b. H., Bankarchiv 1906/07 Seite 282 ff.

[20]) Schon früher hatten die Handelskammern von Altona (März 1905) und Ludwigshafen (1906) in Rundschreiben ähnliches verlangt.

[21]) Abgedruckt in: Monatsschrift der Handelskammer Düsseldorf 1908, Nr. 11.

[22]) Dieses bisher nicht veröffentlichte Material hat mir, wie auch anderes, der Syndikus der Düsseldorfer Handelskammer Herr Dr. Brandt in freundlichster Weise zur Verfügung gestellt.

[23]) Mitgeteilt in Denkschrift des Verbandes der G. m. b. H. vom 12. Juni 1909.

[24]) Vgl. Anm. 22.

[25]) Das Zahlenmaterial zu den folgenden Tabellen ist den offiziellen deutschen und preußischen Statistiken: den Vierteljahrsheften zur Reichsstatistik, Statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich, Jahrbücher für die preußische Statistik, entnommen.

[26]) Bei 18 987 Gesellschaften am 30. September 1909 dürfte diese Zahl der Wirklichkeit am nächsten kommen.

[27]) A. a. O. S. 141/142.

[28]) In Preußen hat sich in dieser Zeit die Zahl der G. m. b. H etwa verdoppelt.

[29]) Offene Handelsgesellschaft.

[30]) Aktiengesellschaft.

[31]) Diese betrugen bei der

	1908	1907	1906	1905	1904
O. H. . .	474	384	324	301	329
A.-G. . .	34	27	22	24	27

[32]) Vgl. dazu besonders Greulich a. a. O. S. 721 ff.

[33]) Die folgenden Fälle sind zu einem Teil der G. m. b. H.-Zeitschrift entnommen, einer Zeitschrift, welche die Interessen der G. m. b. H. vertritt und in verdienstlicher Weise seit längerem solche faulen Gründungen festgenagelt hat, zum anderen Teil — soweit mit Datum versehen — sind sie aus Handelsregisterveröffentlichungen der letzten Zeit zusammengestellt.

[34]) Vortrag, abgedruckt im Bericht über den 13. Verbandstag mitteldeutscher Handelskammern zu Sonneberg, S.-M., S. 74 f.

[35]) Vom 20. Februar 1909.

[36]) Entnommen aus Kiesel a. a. O. S. 52/53.

[37]) Neumanns Jahrbuch 1909.

[38]) Vgl. Leipziger Zeitschrift für Handelsrecht 1907, S. 603.

[39]) Vgl. Hachenburg, Die Gefahren der G. m. b. H. in Gesetz und Recht 1906/07, S. 208.

[40]) Leipziger Zeitschrift für Handelsrecht 09, S. 25.

[41]) Holdheims Monatsschrift 1901, S. 142.

[42]) Entscheidung vom 22. März 1902 in Juristischer Wochenschrift 1902, S. 259/60.

[43]) Vgl. die „Bank“ 1908, S. 410/411.

[44]) Hachenburg in Leipzig Z. f. H. R. 1909, S. 25; ebenso Vosberg a. a. O. S. 79.

[45]) Dies wird bestätigt durch Schön a. a. O. S. 285: Die Arbeit und die Kosten, welche die eingehende Prüfung eines kleineren Unternehmens, das der Revision häufig die gleiche Schwierigkeit bietet, wie größere Betriebe, mit sich bringen, lohnen sich für den Kreditgeber meistens nicht, insbesondere dann nicht, wenn er zur wirklichen Klarlegung der Verhältnisse sachkundiger Hilfe bedarf.

[46]) A. a. O. S. 733/34.

[47]) A. a. O. S. 737.

[48]) Vgl. Vosberg, a. a. O. S. 737.

[49]) Vgl. z. B. G. m. b. H.-Zeitschrift vom 10. 8. 07, S. 8.

[50]) Erwiderung vom 13. Nov. 08 auf das Rundschreiben der Düsseldorfer Handelskammer vom 3. Nov. 08. Ebenso Hachenburg in Z. f. H. R. 09, S. 27.

[51]) A. a. O. S. 285.

[52]) S. 11 ff.

[53]) Greulich a. a. O. S. 734.

[54]) Vosberg a. a. O. S. 79.

[55]) Vgl. Denkschrift S. 17.

[56]) Vgl. Sontag, Die G. m. b. H.-Krankheit in der deutschen Juristenzeitung 1909, S. 538.

[57]) Dies der Ausdruck Oechelhäusers bei Einführung der G. m. b. H.

[58]) Die G. m. b. H. in der Praxis in Deutscher Juristenzeitung 1902, S. 24 ff.

[59]) D. J. Z. 1910 S. 678.

[60]) L. Z. f. H. R. 1909, S. 24 ff.

[61]) Dies ist nach geltendem Recht nicht der Fall.

[62]) Vgl. auch noch die von Hachenburg a. a. O. S. 20/30 weiter gemachten Vorschläge, welche ganz spezielle Mißstände bei Aufbringung des Stammkapitals treffen.

[63]) Vgl. auch die Kritik Liebmanns, D. J. Z. 1910, S. 677 ff.

[64]) Vgl. dazu auch die Kritik Neukamps in der Leipziger Zeitschr. f. Handelsrecht 1909, S. 420 ff.

[65]) In L. Z. f. H. R. 1909, S. 419.

[66]) So Hachenburg a. a. O. S. 24, ohne doch diesen Grundsatz bei seinem Vorschlag ganz Anwendung finden zu lassen.

[67]) A. a. O. S. 282 ff.

[68]) S. unten S. 45.

[69]) Hachenburg, L. Z. f. H. R. 09, S. 25.

[70]) Vgl. oben S. 27.

[71]) In Preußen beträgt der Errichtungsstempel $^1/_4$ bis $1^1/_2$ % des Stammkapitals. Der Einbringungsstempel für Sacheinlagen beträgt außerdem bei Grundstücken und Schutzrechten 1 %, bei beweglichen Sachen $^1/_3$ % des angenommenen Wertes.

[72]) Siehe Beispiele dafür bei Kiesel a. a. O. S. 120 ff.

[73]) Greulich a. a. O., S. 734, schätzt, daß sich unter z. Z. 9000 Gesellschaften m. b. H in Deutschland nur etwa 500 befänden, bei denen die Geschäftsführer nicht zugleich die Gründer und Hauptbeteiligten des Unternehmens seien.

[74]) Die G. m. b. H. hat einen erhöhten Steuersatz zu zahlen.

[75]) A. a. O. S. 144.

[76]) Diese Beispiele sind mitgeteilt von Kiesel, a. a. O. S. 71, werden aber von ihm nur hinsichtlich der Wirkung auf die Besteuerung erörtert.

[77]) Vgl. Bauwelt-Register v. 4. Nov. 1910.

[78]) Vgl. unten S. 56.

[79]) Vgl. Munk, Die Gesellschaften m. b. H. in Österreich und die Bedeutung des österreichischen Gesetzes für das Deutsche Reich. In Bl. f. Vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Bd. 2, S. 154.

[80]) Vgl. Schön a. a. O. S. 284.; ähnlich Sontag D. J. Z. 1909 S. 538.

[81]) Vgl. zum folgenden Munk: Gesellschaften m. b. H. in Österreich und die Bedeutung des österreichischen Gesetzes für das Deutsche Reich a. a. O. S. 140 ff. und Grünhut, Die österreichische Gesetzesvorlage über die G. m. b. H. in Deutsche Juristen-Ztg. 1905.

[82]) Vgl. oben S. 30.

[83]) Munk a. a. O. S. 146.

[84]) D. J. Z. 1910 S. 681.

Druck von Leonhard Simion Nf. in Berlin SW. 48.

89. Die Kosten des Haushalts in alter Zeit. Von Prof. Dr. Heinrich Brugsch.

90/91. Die Volksschule und der gewerbliche Unterricht in Frankreich. Von Dr. Max Weigert.

92/94. Die Wohnungsfrage und die Bestrebungen der Berliner Baugenossenschaft. Von Dr. P. Nathan.

95/96. Die sozialdemokratische Gedankenwelt. Von Dr. Theodor Barth, Mitglied des Reichstags.

97. Das Kunstgewerbe als Beruf. Von J. Lessing.

98. Der Telegraphengesetzentwurf und seine Gefahren. Von Dr. jur. Georg Maas.

99/100. Das Völkerrecht im Dienste des Wirthschaftslebens. Von Dr. Hugo Preufs.

101. Deutschlands Waarenausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Von Prof. M. Diezmann.

102. Von der Freiheit zur Gebundenheit. Von H. Spencer.

103. Die Selbsteinschätzung und die geistige Arbeit. Von Dr. J. Jastrow.

104. Das unendlich Kleine im wirthschaftlichen Leben. Von Adolf Lasson.

105. Schiffsbau und Seeschifffahrt in den letzten Jahren. Von E. Fitger.

106/107. Die amtliche Statistik und die Arbeiterfrage im Deutschen Reich. Von Dr. E. Hirschberg.

108. Der gegenwärtige Stand der Elektrotechnik und ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben. Von F. Uppenborn.

109/11. Die Bodenbesitzreform als sociales Heilmittel. Von Dr. Hugo Preufs.

112. Der Tabak als Object für Finanzmafsregeln. Von Dr. Gustav Lewinstein.

113. Das Fremdenrecht und seine volkswirtschaftliche Bedeutung. Von Dr. L. von Bar.

114. Die Monopolisirung des Petroleumhandels und der Petroleum-Industrie. Von E. F. Seemann.

115/16. Ist eine Abnahme der Goldproduktion zu befürchten? Eine Vorfrage zur Währungsfrage. Von Georg Heim.

117. Ein Rückblick auf die Weltausstellung in Chicago. Vortrag von Prof. A. Riedler.

118. Der Kolportagebuchhandel und seine Widersacher. Von Dr. Karl Baumbach.

119/20. Die agrarische Frage. Von C. Wilbrandt.

121/22. Reichs- und Landes-Finanzen. Von H. Preufs.

123/24. Lotterie und Volkswirthschaft. Von A. Lasson.

125. Die Mafsnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit. Von Dr. E. Hirschberg.

126. Zur Frage der Ingenieur-Erziehung. Von Prof. A. Riedler.

127. Hypothekarisches Vorrecht für Bauhandwerker. Von Dr. Max Meschelsohn.

128. Gegen den Währungs-Umsturz. Von Dr. Karl Helfferich. Mit einem Vorwort von L. Bamberger.

129. Probleme der Einkommen-Besteuerung. Mit besonderer Rücksicht auf die Neuordnung der Einkommensteuer in Bremen. Von E. Fitger.

130/31. Die agrarischen Angriffe auf den Handel insbesondere den Getreidehandel. Von O. Kühnemann.

132. Die Förderung des deutschen Ausfuhrhandels, namentlich nach Amerika. Von Carl Haller.

133. Die Wirkung der Handelsverträge. Von G. Gothein.

134. Der Börsengesetzentwurf. Von Ed. Tiefsen.

135. Zum Börsengesetz. Von F. Thorwart.

136. Getreide-Absatz-Genossenschaften. Von Dr. H. Crüger.

137. Zur Geschichte der Goldwährung. Von K. Helfferich.

138. Handbuch der deutschen Getreidestatistik seit 1880. Bearbeitet von Ed. Tiessen, Stettin.

139. Friedrich List. Von Dr. L. Katzenstein.

140/41. Handelsinteressen und Grundbesitzinteressen. Von Adolf Lasson.

142/43. Die deutsche Tabak-Industrie. Von Dr. Gustav Lewinstein.

144. Die Zunahme der Bevölkerung Deutschlands und die Handelsvertragspolitik. Von E. Fitger.

145/46. Zur Entwicklung der Internationalen Socialdemokratie. Bericht über den vierten internationalen Socialisten-Congrefs in London vom 27. Juli bis 1. August 1896. Mit einem Vorwort von Ludwig Bamberger.

147. Wirthschaftliche Grundsätze des neuen deutschen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897. Von Dr. Meschelsohn.

148/49. Die Agrarreform in Preufsen. Von Lujo Brentano.

150. Kaufmännische Schiedsgerichte. Von Dr. jur. Conrad Ernst Riesenfeld.

151/52. Betrieb und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit. Von Richard M. Meyer

153/55. Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens. Von Dr. Hans Crüger.

156. Die Entwicklung des englischen Erbrechts in das Grundeigentum. Von Lujo Brentano.

157. Das Moderne in der Kunst. Vortrag von Julius Lessing.

158. Einige Betrachtungen über die aktive und passive Handelsbilanz der Staaten. Von Dr. G. Lewinstein.

159. Der Schutz der Arbeitswilligen. Von Lujo Brentano.

160. Der Hypothekenbank-Gesetzentwurf. Von H. Dove.

161/62. Praktische Beiträge zu einem Reichs-Hypothekenbank-Gesetz. Von Dr. Max Wittenberg.

163. Der Anarchismus und die anarchistische Bewegung. Von Dr. Herm. Tobias.

164/65. Wirthschaftliche Folgen der Entwicklung Deutschlands zum Industriestaat. Von Dr. P. Arndt.

166. Der Abschlufs der deutschen Münzreform. Von Karl Helfferich.

167/68. Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu England und den englischen Kolonien. Von Dr. Paul Arndt.

169. Die wirthschaftliche Bedeutung der Kanalfrage. Von Sympher.

170/71. Der Schutz der deutschen Landwirthschaft und die Aufgaben der künftigen deutschen Handelspolitik. Von Prof. Dr. Walther Lotz.

172/73. Ein Blick auf den wirthschaftlichen Aufschwung am Ende des 19. Jahrhunderts. Von Dr. Max Wittenberg.

174. Das halbe Jahrhundert der Weltausstellungen. Von Julius Lessing.

175. Der Robot am Anfang und am Ende des neunzehnten Jahrhunderts. Von Dr. G. Lewinstein.

176. Die Trusts in den Vereinigten Staaten. Von Dr. Louis Katzenstein.

177/78. Kornzoll und Socialreform. Von Prof. Dr. Heinrich Dietzel.

179/81. Die Neugestaltung der deutschen Handelspolitik. Denkschrift der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

182. Aktien-Gesellschaften, Volkswohlstand, Handelskrisen. Eine volkswirthschaftliche Betrachtung von Dr. Gustav Lewinstein.

183/84. Die Schrecken des überwiegenden Industriestaats Von Lujo Brentano.

185/86. Die Notwendigkeit einer Revision des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896/1. Januar 1897. Vor Dr. Riesser (Berlin).

187. Sonderinteressen gegenüber der Wissenschaft einst und jetzt. Von Prof. Dr. W. Lotz.

188/90. Socialpolitik und Handelspolitik. Von Dr. Heinrich Dietzel.

191. Die amerikanische Gefahr. Von Dr. M. Prager

192. Handel und Genossenschaftswesen. Von Dr. Hans Crüger.

193. Das Studium auf der Handelshochschule. Von Dr. Paul Arndt.

194. Die Einwanderungspolitik und die Bevölkerungsfrage der Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. R. Kuczynski.

195/96. Die hinterpomm. Landgemeinde Schwessin, die Lage ihrer Landwirte und ihr Interesse an den Getreidezöllen. Von Dr. W. Rubow.

197. Arbeitslosen-Versicherung und Armenpflege. Von Prof. Dr. E Hirschberg.

3 0112 061587868

198/99. Die Reichsbankidee in den Vereinigten Staaten. Von Dr. Max Prager.

200. Bilder aus der Berliner Statistik. Von Prof. Dr. E. Hirschberg

201/202. Die Mittelstandsfrage. Von Dr. M. Prager.

203. Die wirtschaftliche Bedeutung der Verkehrsabgaben. Von G. Gothein.

204/205. Vergeltungszölle. Von Prof. Dr. Heinrich Dietzel.

206/207. Die Rückwirkung des ostasiatischen Krieges auf das Völkerrecht. Die Notwendigkeit einer neuen Seerechtskonferenz. Von E. Fitger.

208. Volksversicherung. Ein Beitrag zur Versicherungspolitik. Von Professor Dr. Heinrich Bleicher.

209. Preufsisch-deutsche Eisenbahnfragen, insbesondere die Reform des Personenverkehrs. Von A. Schipfer

210. Die Verstaatlichung des Bergbaues. Von Georg Gothein.

211. Die Kontinentalsperre und ihre Einwirkungen auf Deutschland. Von Robert Hoeniger.

212. Die Wohnungsfrage und die Eingemeindung der Berliner Vororte. Von Prof. Dr. E. Hirschberg.

213/14. Ist die Landwirtschaft die wichtigste Grundlage der deutschen Wehrkraft? Von Dr. R. Kuczynski.

215. Die Bedeutung der Handelshochschule für den Kaufmann. Von Professor Dr. Paul Arndt.

216. Internationale Regelung der Eisenzölle. Von Georg Gothein.

217/18. Der Handel Danzigs. Ein Versuch zur Darstellung der Entwickelung einer deutschen Seestadt des Ostens. Von Otto Münsterberg.

219. Fiskus als Wohltäter. Von Prof. Dr. Walther Lotz.

220/21. Moderne Versicherungsprobleme. Von Dr. phil. et jur. Alfred Manes.

222. Der industrielle Arbeitslohn. Von Oberleutnant a. D. Hahn.

223/24. Die dreifsigjährige Geschäftstätigkeit der Reichsbank. Von Dr. Louis Katzenstein.

225. Der Unternehmer. Von Lujo Brentano.

226. Die wirtschaftlichen Aussichten des Britischen Imperialismus. Von Dr. S. Saenger.

227/28. Bedeutet Export von Produktionsmitteln volk[s]schaftlichen Selbstmord? Von Prof. Dr. H[einr]ich Dietzel.

229. Stand und Aussichten der Börsengesetzreform. Von Dr. Riesser.

230/31. Die Vermahlungssteuer für Mühlen und die [pro]gressive Besteuerung der Grofsbetriebe. Von G[eorg] Gothein.

232. Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Hardenbergschen Reform. Von Prof. Dr. H[einrich] Preufs.

233. Wirtschaftsformen im Kunstgewerbe. Von [Herr]mann Muthesius.

234/35. Matrikularbeiträge und direkte Reichssteu[ern]. Von Dr. Wilhelm Gerloff.

236/37. Die Eingeborenenpolitik im britischen Südafrika. Von Dr. Moritz Julius Bonn.

238. Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt. Von Walther Lotz.

239/40. Ein Jahrzehnt in Schiffsbau, Reederei und Binnenschiffahrt. Von E. Fitger.

241/42. Reichsnachlafssteuer oder Reichsvermögensst[euer]. Von Dr. Heinrich Dietzel.

243/44. Die Wirkungen des Schutzzollsystems in Deutschland. Von Georg Gothein.

245/46 Das Seekriegsrecht nach den Beschlüssen der internationalen Konferenzen vom Haag 1907 und London 1908/09. Von E. Fitger.

247. Wirtschaftspolitik und Finanzpolitik. Von L. Brentano.

248. Finanzreform im heutigen England. Von Walt[er] Lotz.

249/250. Veränderungen der Bevölkerungsgliederung der kapitalistischen Wirtschaft. Von Dr. Wilh[elm] Gerloff

251. Politisches und Wirtschaftliches aus Austr[alien]. Von Alfred Manes.

252/53. Der Zollstreit Canadas mit den Vereinigten Staaten. Von E. Fitger.

254. Das Problem der Arbeitslosen-Versicherung und Grundsätze des wirtschaftlichen Liberalismus. Von Prof. Dr. J. Jastrow.

Die Hefte 4, 15, 23, 24, 30, 31, 32, 34/35, 43/44, 45, 47/48, 53, 58, 63/64, 90/91, 109/111, 158, 159, 164/165, 17[0], 197 können apart nicht mehr abgegeben werden.

Ebenfalls in meinem Verlage ist vor kurzem erschienen:

Reform des Postscheckverkehrs

von

Dr. Otto Heyn-Nürnberg,

Syndikus der Handelskammer.

8°. 5½ Bogen. Preis Mark 2,—.

Diese Veröffentlichung behandelt **eine der brennendsten Zeitfragen auf volkswirtschaftlichem Gebiete** und wird daher allgemeines Interesse finden. — Soll doch bis zum 1. April 1912 nach dem Etatgesetz vom 18. Mai 1908 der im vorigen Jahre auf dem Verwaltungswege eingeführte Post-Überweisungs- und Scheckverkehr **gesetzlich** geordnet werden. Nur noch 15 Monate trennen uns also von der endgültigen Festlegung seiner Bedingungen. Es ist daher nicht zu früh, eine nähere Untersuchung darüber anzustellen, ob sich die bisherige vorläufige Ordnung bewährt hat, oder ob etwa und in welcher Richtung Verbesserungen vorzunehmen sein werden.

DRUCK VON LEONHARD SIMION NF. BERLIN SW.

123710